

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 97 (2005)

Artikel: Dorfskandal in Wollerau : die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841
Autor: Röllin, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorfskandal in Wollerau

Die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841

Werner Röllin

Am Dienstagabend, den 5. Oktober 1841, erreichte die Kunde von der Selbstentleibung der Frau des Johannes Meister, wohnhaft in der Sägerei zu Schindellegi, den Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger. Nach der Sezierung durch die zwei Bezirksärzte Dr. Gassmann und Dr. Städelin wurde der Leichnam der Selbstmörderin Maria Anna Meister-Müller auf Anweisung der Schwyzer Regierung und mit Zustimmung des katholischen Orts Pfarrers Carl Kümin in nächtlicher Stille und ohne Glockengeläute am Freitagmorgen um 3 Uhr an einem besonderen Ort auf dem Wollerauer Friedhof beigesetzt. Umgehend verbreitete sich das Gerücht in Wollerau, dass die Beerdigung einer Suiziden die Grabesruhe der andern Bestatteten stören könnte. In der Nacht zum Sonntag wurde der Sarg von Unbekannten wieder ausgegraben und über die Kirchhofmauer geworfen. Da der Sargdeckel weggezerrt war, lag die Leiche der Maria Anna Meister-Müller während des ganzen Sonntags frei herum zur Ergötzung der Schaulustigen, von denen eine grosse Zahl aus dem benachbarten Zürichbiet stammte.

Auf den Sonntagnachmittag berief man eine ausserordentliche Kirchgemeinde ein, die in der Pfarrkirche nach dem Kilbigottesdienst abgehalten wurde, wobei die Anwesenden einstimmig beschlossen, die Wiederbestattung der Leiche auf dem geweihten Friedhof nicht zu tolerieren. Trotz des Kirchgemeindebeschlusses und der Drohung vieler erregter Bewohner des Bezirkes Wollerau, Gewalt anzuwenden, wollte der couragierte, menschlich und rechtlich korrekt handelnde Bezirkslandammann Dominik Höfliger die Leiche der Selbstmörderin unter Polizeischutz innerhalb der Friedhofmauern der Pfarrei Wollerau erneut bestatten lassen. Deswegen forderte er mit einem Expressbrief Hilfe von der Schwyzer Regierungskommission an. Diese sandte am Montagnachmittag als Vertretung den Schwyzer Bezirkslandammann Styger zusammen mit Polizeidirektor Reding. Diese wiesen den Wollerauer Bezirksrat zum rechtmässigen Handeln an, also zur erneuten Bestattung, und zur Einleitung einer Strafuntersu-

chung wegen der widerrechtlichen nächtlichen Exhumierung. Da die Täter offenbar aus dem Umfeld politisch wichtiger Wollerauer Familien stammten, wurden zwar einzelne, der Tat Verdächtige dingfest gemacht und nach Schwyz gebracht. Nach der Übernahme des Amtes des Wollerauer Bezirkslandammanns durch Johann Joseph Theiler im Frühling 1842 wurde die Untersuchung offensichtlich amtlich behindert, unterdrückt und letztlich eingestellt, wobei ein Grossteil der offiziellen Akten mit Absicht verschwand. Dominik Höfliger und Pfarrer Carl Kümin fielen bei den neuen örtlichen Machhabern nach der Amtsniederlegung Höfligers in Ungnade. Die Regierung von Schwyz machte von diesem Zeitpunkt nur mehr gute Miene zum bösen Spiel in Wollerau.¹

Es gilt nun im Folgenden, die politische Struktur im damaligen Bezirk Wollerau aufzuzeigen, innerhalb der sich die dramatischen Ereignisse im Oktober 1841 abgespielt haben. Anschliessend soll aufgezeigt werden, wie der Streit um die Bestattung als Stellvertreterkonflikt die politischen Parteien in Wollerau für längere Zeit endgültig in zwei Lager spaltete, wobei nicht im heutigen Sinne von parteipolitischen Gruppierungen gesprochen werden kann.

Politisch bewegte Zeit

Die nach heutigen Massstäben unmenschliche Behandlung der Leiche von Maria Anna Meister-Müller muss einerseits im Lichte der damals äusserst negativen Beurteilung des Suizides, andererseits mit Blick auf die Vehemenz des aufrührerischen Verhaltens eines Teils der Wollerauer Bevölkerung als eine Spontanreaktion in einer politisch unruhigen Zeit gesehen werden.

Selbstmord als Entheiligung des eigenen Körpers wurde vor der Einführung der Bundesverfassung 1848 auch in den Schwyzer Höfen mit öffentlicher Verachtung, Entzug des kirchlichen Bestattungsrituals und Verbot der Beerdigung auf dem geweihten Friedhof bestraft. So wurde im Jahr 1738 Johann Peter Litschi, der sich in der Hummelmattscheune im Hof Pfäffikon erhängt hatte, auf Anweisung der

¹ Akten Höfe; Akten Schwyz überlassene Schreiben; Akten Schwyz Verhörant; Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841.

Schwyz Obrigkeit zur Nachtzeit an einem abgelegenen Ort im Wald verscharrt.² Nach der Französischen Revolution handhabte man die Bestattungsproblematik bei Freitod etwas toleranter. Gemäss Ratsverhandlungen vom 3. und 8. November 1834 ordnete der Wollerauer Bezirkslandammann Josef Theiler mit Zustimmung der Obrigkeit von Schwyz die Beerdigung von Joseph Ochsner, der sich erhängt hatte und als geisteskrank erklärt wurde, in aller Stille ohne religiösen Ritus zur Nachtzeit auf dem Wollerauer Friedhof an.³

Politisch wurde der Bezirk Wollerau nach dem Hörner- und Klauenstreit und der Massenschlägerei vom 6. Mai 1838 an der Schwyz Landsgemeinde in Rothenthurm – das Protokoll der Wollerauer Bezirkslandsgemeinde nennt

die Vorkommnisse vom 6. Mai «unglückliche Ereignisse»⁴ – durch eine bezirksinterne Affäre erschüttert. Das Bezirksratsprotokoll vom 5. Oktober 1839 meldet, dass Ratsherr und Präsident der Verhörkommission Johann Baptist Fuchs, wohnhaft auf dem Hof Schweigwies, flüchtig sei. Dem Verschwundenen wurde dessen Bruder Josef zum Vogt gegeben.⁵ Am 9. Oktober 1839 wurde gemäss Bezirksratsprotokoll alt Gerichtspräsident Theiler für den flüchtigen Ratsherr Fuchs in den Bezirksrat Wollerau bestellt.⁶ Zur gleichen Zeit muss auch Bezirksstatthalter Johann Baptist Kümmin, wohnhaft im Weingarten, geflohen sein, denn am 9. des Monats wird Gerichtspräsident Theiler im Ried als dessen Vogt genannt.⁷ Am 26. Oktober 1839 wird Kümmin offiziell als flüchtig bezeichnet.⁸

² Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Pfäffikon B.WC 16: «Copia. Erkenntnis von Schwyz. Umb den leidig ünglücks fabl, im Hof Pfefikon, dass der Johann Peter Litschi in der Hummelmatt Scheür Erhenket abgewissen und befunden worden, an bey aber so vihl probiert worden, wie aüch Hr. Ammann Johannes Steiner, und Hrn. Seckelmeister Joseph Feüsi, von der freundschaft abgeordnete Erschienen, uns ünderthänig gebetten, dass weil dieser Litschi ein verrückter, und wahnwitziger Mann, so von daher an denen Ketten angeschlossen gewesen, in Gnaden verschonet, und immer freundschaft confidert werden möchte, und haben unser gnädige Herren und oberen Landammann und gesessener Landrath, bey solch der sache umständen, als sonder gütigkeit, aüch in Erwägung Eines Ehrlichen Geschlechtes und jederweiler getreuer ausführung der freundschaft, Erkennt, und der freundschaft überlassen disen Peter Litschi ab dem Strickh abnehmen zu lassen, welcher danethin an Einem Abgelegenen orth in Einem Holz oder wald, nächtlicher weil verscharrt werden solle, dises Peter Litschis mittel sollen dem hochoberkeitlichen hiero zu stellen, und von der freundschaft, die gebührenden Kösten bezahlt werden sollen. Actum Schwyz d. 4ten Juny 1738. Landschreiber Jn der Bizin.»

Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Pfäffikon B.XC 28. Schon im Jahre 1575 stritten sich Schwyz und der Abt von Einsiedeln über das Fallrecht im Suizidfall. Schwyz setzte damals seinen Anspruch auf den Fall, d.h. das Bezugsrecht des besten Stück Viehs oder Kleides des Verstorbenen durch, wobei Abt Adam aus Gründen der Rechtsunsicherheit nachgab.

³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 263 zum 3. November 1834: «Nachdem Titl. Hr. Landammann Theiler Relation über den traurigen Todfall des Joseph Ochsners erteilt, und der Gegenstand mit Beyzug der hiesigen Hochw. Geistlichkeit in weise Berathung gezogen worden: Jn Erwägung, weil Itens als dem aufgenohmenen Visum et Repertum hervorgeht, dass Ochsner Geistes krank gewesen, und diese Geistes Krankheit hauptsächlich in dem im vordern Theil des Gehörs auf gefundenenen krankhaften Zustände ihren Grund haben solle: Jn Erwägung weil aber 2tens die allgemeine Überzeugung obwaltet, dass derselbe einen unchristlichen Lebenswandel geführt; Jn Erwägung, weil 3tens erwiesen, dass derselbe sich in einem Wald hiesigen Bezirks an einem Tandli an seinem seidenenen Halstüch gewaltsam erhängt hat und sich des Selbstmordes schuldig gemacht: In Erwägung, weil 4tens beim Beyspiel im hiesigen Bezirk als gewissen werden kann, dass Selbstmörder solche Art in geweihter Erde jemals begraben worden: Erkennt, dass Joseph Ochsner in aller Stille

ohne Glockengeleüte bey der Nacht auf dem Kirchhof an einem abgesonderten Ort ohne Abhaltung Gedächtnis Feyer beerdigt werden solle, hierbey aber ward der Wunsch ausgesprochen und selbe dem in hier gegenwärtigen Hr. Landammann Gyr, angezeigt oder dass denselben von dessen Verwandten in Einsiedeln möchte auf Einsiedeln genohem werden all da nach ihrem Gütfinden beerdigt werden.»

S. 266 zum 8. November 1834: «Ward das eigenhändige Schreiben des Titl. Hochgeachteten Kantons Landammanns Abyberg belesen, und hierauf in Beyseyn der Hochw. gezogenen Geistlichkeit hiesigen Bezirks die nochmalige Berathung über die Art und Weise der Beerdigung des unglücklichen Joseph Ochsners angehoben worden. Jn Erwägung weil Itens vom Hohen Standes Presidium der Wunsch ausgesprochen ward, dass in dem frühern Rathschluß noch die Modification möchte bey gebracht werden, dass ganz im Stillen für des Unglücklichen Seelen Gedächtnis möchte gehalten werden, Jn Erwägung, weil 2tens das conveische Recht, die feyerliche Beerdigung feyerlich und Abhaltung der Gedächtnisse für Selbstmörder ausdrücklich untersagt, ward dem ausgesprochenen Wunsch gemäss des Hohen Standes Presidiums erkennt, dass gestützt auf die ferneren schon angebrachten Gründe bey dem früheren Erkenntnis sein Verbleiben haben soll mit der Modification, dass dessen Verwandten um den Unglücklichen Rechnung zu tragen und ferneren scandelösen Aussichten auszuweichen ganz im Stillen ohne alle feyerlichkeit nach dessen Beerdigung für ihn Gedächtnis halten oder andere gute Werke ausüben lassen mögen.»

⁴ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847, zum 13. Mai 1838.

⁵ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2.

⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 3, 6: «Für das fehlende Mitglied der Verhör Commission /:für Baptist Fuchs:/ würde Rathsherr Theiler von Wollerau als K. President gewählt.»

⁷ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 4: «Hr. Gerichtspräsident Theiler im Ried als Vogt der Frau Statthalter Kümmin im Weingarten verlangt Weisung, betreffen des von Landschreiber Kümmin durch Mitwirkung ihres Ehmanns Statthalter Baptist Kümmin verschriebenen und versetzten Frauen Vermögens.»

⁸ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6: «Statt dem flüchtigen Statthalter Baptist Kümü im Weingarten würde bestellt Rathsherr Theiler von Wollerau als Substitut.»

Johann Baptist Kümin, dessen gleichnamiger Vater zweimal das Amt des Wollerauer Bezirkslandammanns bekleidet hatte, wurde am 15. Mai 1836 zum Bezirkslandammann gewählt, desgleichen Johann Baptist Fuchs als Ratsherr. Beide waren Mitglieder verschiedener Kommissionen, z.B. 1837 für den Bau der Bächerstrasse,⁹ Kümin betätigte sich auch als Vogt bevormundeter Frauen und Kinder.¹⁰ Möglicherweise hat sich Johann Baptist Kümin an Mündelgeldern strafrechtlich vergangen.¹¹ Johann Baptist Fuchs seinerseits war zum Zeitpunkt seiner Flucht verschiedenerorts stark verschuldet.¹² Jedenfalls musste ab Spätsommer 1840 der Konkurs (Falliment) über die Hinterlassenschaft des ehemaligen Bezirksratsmitgliedes Fuchs angekündigt werden.¹³ Bei Johann Baptist Kümin scheint der Verkauf von liegendem Gut die Verpflichtungen gedeckt zu haben.¹⁴

⁹ Dettling, S. 207; Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 am 15. Mai 1836: «Hr. Amts Statthalter Joseph Baptist Kümin zum Landammann für künftige 2 Jahr erwählt.»; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 359 am 3. Januar 1837, S. 363 am 26. Januar 1837; Landammann Kümin als Kommissionsmitglied für die Begutachtung des Kantonalen Steuergesetzes, S. 372 am 1. April 1837, S. 375 am 13. April 1837 und S. 406 am 14. Oktober 1837; Ratsherr Fuchs als Mitglied der Kommission für die Zoll-Gant.

¹⁰ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 361 am 14. Januar 1837; Landammann Kümin als Vogt des Leonz Müller; Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 14 am 4. Januar 1840; Statthalter Kümin wird als Vogt der Columba Bühler durch Dr. Gassmann ersetzt.

¹¹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6f. am 2. November 1839: «Gehörte Beschwerde ab Seiten der Verwandtschaft des Leonz Müllers sel. Kinder in Bäch würde beschlossen, deren Vogt Statthalter Baptist Kümi zur Rechnungsabgabe aufzufordern im Nichterscheinungsfall desselben soll dessen ungeachtet die Rechnung vorgenommen werden.»; S. 14 am 4. Januar 1840: «Auf die von Landammann Bachmann gestellte Frage, ob Statthalter Kümin die an seine Clientin Columba Bühler angeblich zugütthabenden 300 fl. nicht des Leonz Müllers sel. Kindern welche Statthalter Kümin laut Rechnung an 900 fl. schuldig ist überwiesen werden können? beschlossen sofern obige 300 fl. von der Verwandtschaft der Col. Bühler als richtig anerkannt seyen, sei dies zu bewilligen.»

¹² Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2 am 5. Oktober 1839: «Dem Weibel Müller als Vogt des Franz Kümis auf Obermühle Vollmacht erteilt beschlagend die Anforderung auf Baptist Fuchs auf Schweigwies nach Gütfinden zu handeln.»; S. 5 am 15. Oktober 1839: «Auf Anfrage des Landammann Bachmanns, ob die Creditoren des Baptist Fuchs in Schweigwies für ihre Forderungen sich durch ausübende Treibrechte sichern können oder nicht, würde den Creditoren zugestanden, allen Rechten unbeschädlich mit den Treibrechten vorzuführen.»; S. 19 am 25. Januar 1840: «Auf Anbringen des Joh. Fuchs als Vogt des Baptist Fuchs in Schweigwies und Bewilligung zum Verkauf der dem Hr. Bär auf Samstagern für ein Geldanleihen von 300 fl. verschriebenen Reben im Hürügis, wird beschlossen, dieses Grundstück auf öffentlicher Gant möglich höchst zu veräußern.»

Es liegt auf der Hand, dass das plötzliche Verschwinden der beiden Ratsmitglieder im Herbst 1839 mit finanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Finanzverwaltung des Bezirks Wollerau zu tun haben musste. An der ordentlichen Bezirkslandsgemeinde vom 11. Mai 1840 konnte die Bezirksrechnung für das Jahr 1839 ohne offizielle Begründung von Seiten der Bezirksbehörde nicht vorgelegt werden. Das Protokoll der Bezirkslandsgemeinde bemerkt dazu: «Ward nach vorgegangener Publication die gewohnte Bezirksgemeinde abgehalten, u. nach geeigneter Eröffnungsrede Hr. Landammann Bachmanns, zugleich bemerkt, dass die übliche Bezirksrechnung, aus dem Gründe nicht dem Volk mittgetheilt werden könne, weil selbe vom dreifachen Rath eine hiefür bestellte Prüfungs Commission überwiesen sey.»¹⁵

Dass viel politische Munition in der Luft lag, verrät auch das Protokoll des Dreifachen Bezirksrats als Ausschuss der

S. 23 am 8. Februar 1840: «Auf die Frage des Weibel Müllers ob er für des Franz Kümis Anforderungen auf Baptist Fuchs in der Schweigwies an dessen Habseligkeiten bezahlt machen könne, wird erkannt: dass wenn die Anforderung kanntlich sei, er sich dafür bezahlt machen möge, was aber angestritten werden soll gütlich oder rechtlich beseitigt werden, und über dem bis künftigen Dienstag gegenseitig auszunehmen, nicht gestehenden falls die weitem Creditoren ohne Rücksicht auf Weibel Müller sich bezahlt machen mögen.»

¹³ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 59 am 6. August 1840: «Dem Verlangen des Meister Theodor Bachmann auf Gibel, Josef Stüssel und Jakob Meister um Bewilligung einer f.g. Noth Gant und Falliment über Baptist Fuchs Liegenschaften in Schweigwies, wird beförderlich zu entsprechen beschlossen.»; S. 80 am 10. Dezember 1840: «Wird aufs neue erkannt das Falliment über Baptist Fuchs beförderlich abzuhalten falls aber Protestation erhoben würde soll selbe aus Protocoll gegeben und der Protestant sich schriftlich ausweisen, dass die Creditoren mit der Versilberung des Falliments zu finden seyen.»; S. 101 am 15. März 1841: «Erschien Hr. President Bühler als Curator der Creditor Masse des Baptist Fuchs, verlangend, dass das Faliment auf Baptist Fuchs u. dessen Liegenschaften mit Beförderung möchte publiciert u. in Vollzug gesetzt werden, ward erkannt, das Falliment auf künftigen 19. März durch öffentliche Blätter bekannt zu machen und dann am 29. März die Falliments Verhandlung vorzuziehen.»

¹⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 106 am 17. April 1841: «Ward auf erhaltene Kunde Herr Sekelmeister Theiler beauftragt die nöthigen Feld u. Räbenarbeiten auf dem Heimwesen des Statthalter Kümi im Weingarten auf Kosten der Creditoren od. des künftigen Zuständers vorzunehmen, ebenso ward seiner Clientschaft gestattet zu ihrem Bedürfnis auf ihren Liegenschaften pflanzen zu mögen.» Wahrscheinlich ist Johann Baptist Kümin später wieder in sein Stammgut im Weingarten zu Wollerau zurückgekehrt, denn am 25. Juni 1849 verstarb er dort im Alter von 62 Jahren, 11 Monaten und 22 Tagen als Sohn des Johann Baptist Kümin und der Catharina Müller sowie als Gemahl der Anna Maria Kümin (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 25f).

¹⁵ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840.

Bezirksbehörde vom 15. September 1840: «*Würde die von der Prüfungs Commission revidirte Bezirksrechnung vom Jahr 1839 belesen und in Folge deswegen erhobener hitzigen Debat-ten die Genehmhaltung derselben verschoben.*»

Am 26. September 1840 befand der Dreifache Rat unter Traktandum 3: «*Wird die revidirte Bezirksrechnung vom Jahre 1839 belesen und gefunden, dass selbe wie sie gestellt, nicht angenommen werden könne, und beschlossen es soll diese Rechnung zu nochmaliger Revidirung der Prüfungs Commission übergeben werden, wobei Landamann Höfliger, alt Landamann Bachmann, Sekelmeister Fuchs und Rathsherr Math. Theiler Antheil zu nemmen haben.*»¹⁶

Damit verschwindet der Streit um die Bezirksrechnung 1839 aus Akten und Protokollen des damaligen Bezirks Wollerau. Es ist offensichtlich, dass sowohl die Flucht der zwei Bezirksamtsmitglieder wie die Finanzaffäre um die Rechnung 1839 von den örtlichen Trägern der politischen Macht rasch der Vergessenheit überantwortet wurden: Kollektive Verdrängung als Mittel der Konfliktbewältigung. Derselbe Mechanismus funktionierte dann auch im Fall der Maria Anna Meister-Müller.

Eine einzige direkte Konsequenz hatten die Flucht- und die Finanzaffäre an der ordentlichen Maien-Bezirkslandsgemeinde vom 11. Mai 1840: Obwohl der abtretende Landamann Anton Bachmann Ratscherr Johann Josef Theiler als seinen Nachfolger für das Amt des Bezirkslandammanns vorschlug, wurde auf Antrag von Richter Bühler der ehemalige Säckelmeister und amtierende Kantonsgerichtssubstitut Dominik Höfliger aus Bäch mit 295 gegen 259 Stimmen zum Bezirkslandammann gewählt. Daraufhin schlug Anton Bachmann den nichtgewählten Ratscherr Johann Josef Theiler zum Statthalter vor, was von der Bezirkslandsgemeinde akzeptiert wurde.¹⁷ Zwei Jahre später, an der Bezirkslandsgemeinde vom 8. Mai 1842, wurde Johann Josef Theiler problemlos zum Bezirkslandammann gewählt.¹⁸

Nach der Wahl Dominik Höfligers zum Bezirkslandammann schlug am 11. Mai 1840 aber die aufgewühlte Stimmung schon beim vierten Wahlgeschäft wieder um: Statt Richter Bühler wurde Dr. Johann Wilhelm Gassmann mit 260 zu 227 Stimmen zum Bezirkslandschreiber gewählt.¹⁹ Aus dieser Konstellation heraus ergab sich die Situation, dass sich Statthalter Johann Josef Theiler ab Frühling 1840 und später zunehmend auch Dr. Gassmann zu Antipoden Dominik Höfligers entwickelten, was bei der Bewältigung des Selbstmordes der Maria Anna Meister-Müller eine bedeutsame Rolle spielen sollte.

Die wichtigsten Protagonisten

Maria Anna Meister-Müller, Gemahlin des Johannes Meister, die sich am 5. Oktober 1841 auf dem Territorium der Pfarrei Wollerau erhängte. Da nach der nächtlichen Bestattung kein Eintrag ins Wollerauer Sterbebuch erfolgte, sind wir auf die Angaben im Tauf- sowie im Ehebuch der Pfarrei Wollerau angewiesen. Demnach gibt es zwei in Wollerau als Täufling eingetragene Frauen gleichen Namens: die am 16. Juni 1782 geborene Maria Anna Müller, Tochter des Adelrich Müller und der Maria Anna Meisterin mit den Taufpaten Johannes Müller und Maria Anna Müller, sowie die am 16. November 1783 geborene Maria Anna Müller, Tochter des Carl Müller und der Helena Kümin mit den Taufpaten Clemens Höfliger und Maria Anna Müller. Beiden Täuflingen gemeinsam war die Taufpatin Maria Anna Müller. Im Wollerauer Ehebuch wird für den 3. Mai 1805 lediglich die Heirat von Johannes Meister mit Maria Anna Müller ohne weitere Angaben aufgeführt. Mit diesen wenigen Daten ist es nicht möglich zu klären, welche der beiden Frauen die Gemahlin des Advokaten Johannes Meister war.²⁰ Gewöhnlich

¹⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 66 zum 15. September 1840; S. 68 zum 26. September 1840.

¹⁷ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840: «*Darauf würde von Hr. Landammann Bachmann, auf künftige 2 Jahre oder verfassungsmässige Dauer zum regierenden Landammann des Bezirks vorgeschlagen a) Hr. Rathsh. Jos. Theiler in Wollerau, u. von Richter Bühler b) Hr. Kantonsgerichts Substitut Dom. Höfliger, wobei letzterer mit 1.) 295 gegen 259 Stimmen gewählt würde, worauf nach angemessener Antrittsrede derselbe dem Volk, so wie dieses jenem den feyerlichen Eid geleistet. Zum Amtsstatthalter würde von Hr. Landa. Bachmann vorgeschlagen Hr. Rathsh. Jos. Theiler dieser aber an ersten zu abgerathen, wogegen jener protestiert. 2.) Darauf würde mit einhelligem Mehr zum Statthalter gewählt H. Rathsherr Jos. Theiler v. Wollerau. 3.) Zum Bezirkssekkelmeister würde gewählt Hr. Gerichts President Melch. Theiler im Ried.*»

¹⁸ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 8. Mai 1842: «*Hierauf würde einstimmig auf künftige 2 Jahre zum Landammann gewählt Hr. Statthalter Josef Theiler in Wollerau.*»

¹⁹ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 11. Mai 1840: «*Würde von Hr. Richter Theiler auf Ehrten beantragt, dass nun in die Wahl eines Landeschreibers einzutreten beliebt worden, ein solcher in Zeit 4 Wochen 4000 fl. Caution zu leisten habe, wird eigenfalls ein solcher nicht annehmbar sey. Worauf zum Bezirkslandschreiber gewählt würde: Doctor Gassmann mit 260 gegen 227 Stimmen welche Richter Bühler für sich hatte.*»

²⁰ Taufbuch Wollerau 1722–1810; Ehebücher Wollerau 1643–1839.

wird die Suizidentin in den amtlichen Akten immer nur als «Frau des Johannes Meister an der Sagen» bezeichnet, also ohne genauere individuelle Namensbezeichnung. Nur im Brouillon zur Bezirksratssitzung vom 11. Oktober 1840 erscheint sie als «Joh. Meisters Frau MA Müller»²¹ und in einem Brief der Schwyzer Kantonskanzlei an den Wollerauer Bezirkslandammann vom 25. März 1842 als «Marianna Meister, geb. Müller».²²

Johannes Meister, geboren am 30. Juli 1783 in Wollerau als Sohn des Anton Meister und der Helena Müller mit Johannes Meister und Anna Margaretha Fuchs als Paten.²³ Die Militärliste Wollerau von 1845 erwähnt ebenfalls Wollerau als Taufort und Schindellegi als Wohnort, wo er zusammen mit seiner Ehefrau Maria Anna Müller bei der Sagen lebte. Er übte gemäss Militärliste den Beruf eines Advokaten aus.²⁴ Da seit den 1820er-Jahren noch andere gleichen Namens in Schindellegi lebten – z.B. Johannes Meister im Stutz oder Johannes Meister beim Sternen –, konzentrieren wir uns ausschliesslich auf jene Quellenstellen, die sich eindeutig auf Johann Meister bei der Sagen beziehen. Aus Dutzenden von Protokollstellen der Bezirksratssitzungen geht hervor, dass Johann Meister eine Art Winkeladvokat war, der ständig mit Leuten seiner Umge-

bung im Streit lag und dabei Mitbürger und Behördemitglieder injurierte, mit Mietern zankte und seine Zeitgenossen auch zu übervorteilen versuchte.²⁵ Als Seltsamkeit darf wohl auch folgende Protokollstelle aus den Bezirksratsverhandlungen vom 9. Oktober 1838 gewertet werden: «Auf das Verlangen des Johannes Meisters an der Sagen würde seiner Frau Caspar Theiler auf Allenuinden zum Vogt gegeben.»²⁶ Welches die Gründe für die Bevogtung der Advokatenfrau Maria Anna Meister-Müller waren, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Dass aber der Ruf von Johannes Meister in der Öffentlichkeit übel war, bezeugt auch sein Übername «Schelmenhansen».²⁷ Unter diesen Voraussetzungen ist zu verstehen, warum er im Zusammenhang mit der Schindellegler Ziegelhütte, die nahe der Sägerei an der Sihl stand, des versuchten Versicherungsbetruges bezichtigt wurde. Es ist deshalb einem Schreiben von Hauptmann Blattmann aus Wädenswil vom 1. April 1841 an die Wollerauer Bezirksbehörde besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

«An den W.W. Bezirksrath Wollerau

Da Johannes Meister an der Schindellegi seit dem 30. Octobris 1840 wo ihm die Ziegelhütte Gebäulichkeit allda als Eigenthum auffalls weise übergeben worden, nür dahin gearbeitet hat, meine Unterpfand zu schwächen, zu schmälern & selbst

²¹ Akten Höfe.

²² Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 193: «... der Teilnahme an Unfügen gegen den Leichnam der Marianna Meister, geb. Müller.»

²³ Taufbuch Wollerau 1722–1810.

²⁴ Militärliste Wollerau 1845, S. 5.

²⁵ Für die zahlreichen Stellen aus den Bezirksratsprotokollen von 1826 bis 1841 seien auszugsweise nur einige zitiert: Bezirksrat Wollerau zum 7. September 1826: «Ward Johannes Meister bey der Sagen, der dem widerholten Amtlichen Befehl von Hr. Amts Statthalter Theiler wegen einem in seinen Händen gewesenem dem Zeigler in Finsterseebrücke zugehörigen ihm durch einen Fremden entwendeten Hünde nicht befolgt, in 8 Fr. Straff und einem Zuspruch und Mahnung dass er sich in Zukunft von solchen groben Handlungen hüte, widrigenfalls er strenger bestraft werden solle.»; zum 30. September 1826: «Ward Johannes Meister, Sagen, der laut schriftlich eingelegter Klage Hr. Oberamtmann Eschers injuriose Aeusserungen gegen Hr. Gemeindammann Lattmann in Hütten ausgestossen haben soll, aus der Antwort Johannes Meisters aber sich ergibt, dass er mit dem Bedingnis gesagt, wenn der Gemeindammann Lattmann einem Befehl ausgestellt, so habe er ihn ausgestellt wie ein Schürk, weil diese Scheltung eigentlich nicht directe seine Person berührt, indem er diesen Befehl nicht ausgestellt und von Seite des Gemeindammanns dagegen nicht widersprochen worden, ward er demselben sowie Meister dasselbe bereits früher schon gethan ihn als einen Ehren Herren anzuerkennen solches vor W.w. Rath zu erklären habe und die daherigen Citations Kosten 20 s zu bezahlen, weil aber Johannes Meister sich in seinem Vortrag einer Unwahr-

heit gegen Hr. Statthalter zu schulden kommen liess in 3 Fr. Straff verfällt.»; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 26 und 28; zum 28. August 1829, S. 114: «Auf die von Johannes Meister bey der Sagen eingelegten Klage, dass ein Haüs wegen dem von Jllmer Waljer et Comp. angelegten Rechen in Hinsicht des Wüohres stark bedrohet sey, und in Gefahr stehe, ward erkannt, dass die Hr. Jllmer Walker et Comp. laut getroffener Übereinkunft des Wüohr in ihren Kosten unklagbar erstellen sollen in zeit 4 Wochen, und dass es dem Säckelmeister Theiler ganz in allen Theilen überlassen sey, wie früher schon erkennt worden, wegen dem von ihnen in die Seitengräben gelegten Holz mit ihnen gütlich abtraktiere und nach Belieben verfügen zu mögen.»; zum 4. Juni 1840, S. 44f.: «Johannes Meister an der Sagen verlangt für seine Forderung für Haüszins an Conrad Hafner, die gegenwärtig gebrannten Ziegel durch den Weibel zählen zu lassen, und aus dem Erlös derselben seine Ansprache und den schuldigen Liedlohn der bei Bearbeitung der Ziegel aufgelaufen, zu befriedigen. Erkennt: es seyen die Ziegel durch den Weibel ein zuzählen, und der nachherige Erlös davon in drittmanns Hand zu stellen, oder er habe für die zugeschätzten Ziegel nach dem Schatzungspreis einen annehmbaren Bürg und Zahler zu stellen. 6. Casimir Theiler von Einsiedeln klagt über Johannes Meister von der Sagen über ihn von diesem gemachten Drohungen, wogegen der Beklagte erklärt die Sache nicht so ernstlich gemeint zu haben, obwohl er den Kläger mit Schimpfworten überhäuft, wofür er zu 4 Fr. Straf in 14 Tagen zahlbar verfällt wird im Nichtzahlungsfall aber ein anderes Urtheil zu gewärtigen habe.»

²⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 3.

²⁷ Akten Schwyz Verhöramt vom 8. November 1842.

zu ruiniren, durch Entwendung der Läden, Wänden & Ziegelbrittern, und so gar vom 30. auf den 31. Marz das Gebäude auf eben schändliche & gewaltsame Weise in Brand zu stecken versucht worden ist, in der Meynung, dass die Assecurenz ihm zügüt komme, da er bereits Geld darauf genohmen haben solle; muss ich als einziger und bereits stark geschädigter Creditor dieser Liegenschaft dringend wünschen, dass diese Liegenschaft mir als wahres Eigenthum unverzüglich vom W.W. Bezirksrath zugesichert werde; da ja erwiesen am Tage liegt, dass er ein in Fäll kommen kann, mir weder Zins noch Capital bezahlen zu können, da Meister statt das Gebäude aus zu bauen, und den Gewerb zu betreiben, wozu das Gebäude eigentlich errichtet worden, nun den Zins bezahlen zu können, dasselbe ganz zu ruiniren trachtet; ich hoffe diesfalls keine Fählbitte zu thun;

ansonsten ich als Creditor bey meinem Eigenthum keines Schützes von dieser hohen Behörde mich zu erfordern hätte; und gerechte Beschüzung des Eigenthums wird doch, wie ich zutrauensvoll von dem W.W. Bezirksrath Wollerau hoffe, auch in dessen Willen liege.

Indem ich daher vertrauensvoll hoffe, dass der W.W. Bezirksrath Wollerau meinem gerechten Wünsche geneigt & ungesäumt entsprechen werde, verharre Achtungsvoll

J. Blattmann zur Hoffnung.»²⁸

Der Bezirksrat Wollerau nahm gleichentags an seiner Sitzung Kenntnis von den Vorwürfen Blattmanns gegen Meister²⁹ und ordnete am 17. April 1840 wegen erneutem Brandstiftungsversuch an der Ziegelhütte eine unverzügliche Untersuchung an.³⁰

²⁸ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Akten 1803–1848, Schachtel C 5,2 Politisches der Höfe Wollerau/Pfäffikon. Der Bau der Ziegelhütte Schindellegi an der Sihl unmittelbar neben der Sägerei und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind in mehreren Protokollstellen des Bezirksamtes fassbar: Bezirksratsprotokolle 1816–1838, S. 417, am 25. Januar 1838: «Erscheint Konrad Haffner Ziegler an der Schindellegi, und verlangt die Bewilligung anstatt 800 Kr. nur 1000 Kr. auf die Ziegelhütte aufzunehmen.»; Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon, am 2. Februar 1839: «Weil schon bedeutende Kosten für die Erbauung der neuen Ziegelhütte an der Schindellegi von Hr. Rathsherr Fuchs und Konrad Haffner verwendet worden, so mögen nebst der früher bewilligten 1000 Kr. noch 1000 Kr. zu Gunsten Hr. Rathsherr Fuchs auf diese Ziegelhütte ausschliesslich aufgesetzt werden, jedoch so, dass wenn diese Ziegelhütte verbrennen oder geschliessen würde, der Platz der Genossame wieder für ledig und eigen zugehören solle.»; Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon, am 28. Februar 1839: «Ward dem Hr. Rathsherr Fuchs ca. 3000 Kr. auf die neue Ziegelhütte aufzusetzen zu mögen, jedoch ohne Eingriff und Grund und Feden und ohne Nachtheil der Genossame, sondern nur einzig auf das Gebeude ausschliesslich.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 35, am 15. April 1840: «Auf die von Rathsherr Menti Namens Johannes Meister an der Sagen vorgebrachte Frage ob nicht möchte bewilligt werden für sein Guthaben auf Ziegler Hafner die vorfindlichen ungebrannten Ziegel zu brennen, wird nicht eingetreten weil noch Rechnungsansprüche zwischen Hafner und Baptist Fuchs vorhanden seien.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 44, am 4. Juni 1840: «Johannes Meister an der Sagen verlangt für seine Forderung für Hauszins an Conrad Hafner, die gegenwärtig gebrannten Ziegel durch den Weibel zahlen zu lassen, und aus dem Erlös derselben seine Ansprache und den schuldigen Liedlohn der bei Bearbeitung der Ziegel aufgelaufen, zu befriedigen. Erkennt: es seyen die Ziegel durch den Weibel ein zuzählen, und der nachherige Erlös davon in drittmanns Hand zu stellen, oder er habe für die zugeschätzten Ziegel nach dem Schatzungspreis einen annehmbaren Bürg und Zahler zu stellen.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 51f., am 7. Juli 1840: «6. Erscheint Konrad Hafner von der Schindellegi beklagt, verpfändete Gegenstände aus der Ziegelhütte an der Schindellegi entwendet zu haben, welches, da der Beklagte dieses nicht zugeibt, dem Untersuch überwiesen wird ... 8. Wird erkennt, dass Gemeinds und Raths Protocolle so wie der Vertrag betreffend Konrad Hafner zu untersuchen, ob die Capitalverschreibung auf die Ziegelhütte vertragsmässig errichtet worden sei.»

Bezirksratsprotokolle 1839–1842, S. 80 am 10. Dezember 1840: «Wird die Versilberung einer Hypothek von 2600 Kr. auf der Ziegelhütte an der Schindellegi in 6 Monat vom Anzeig bewilligt.»

²⁹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 103: «1. Erschien Herr Hauptmann Blattmann u. legt Klage ein, wegen der auf seinem Unterpfand der Ziegelhütte an der Schindellegi versuchten Feueranlegung und lässt Behüfs dessen schriftlich eine an den u.w. Bezirksrath Wollerau gerichtete Beschwerdeschrift belesen, mit dem persönlichen Wünsche begleitet, dass züfolge früherem Verlangen seine auf benannte Ziegelhütte habendes Capital v. Kr. 1600 mit Beförderung ihm pr. Versilberung als rechtmässiges Eigenthum zuerkenn u. ihm überdies möchte Vollmacht gegeben werden, das Unterpfand selbst in einer beliebigen Feuer Assecuranz sich für sein Capital sicher zu stellen. 2. Sucht der gleiche Hr. Blattmann mit der möglichen Beförderung die Versilberung von 1000 Kr. Hypothec auf Bapt. Kümi u. von 200 Kr. auf Joseph Christen auf Schnabel, worauf erkennt dass die 2600 Kr. Hypothec welche Herr Blattmann auf Ziegelhütte an der Schindellegi zu fordern habe, auf künftigen Oster Dienstag zu versilbern bewilligt sei, insofern Johan Meister die Police der Feuerassecuranz der Comp. Royale in Paris nicht innert den nächsten Tagen in die Canzlei abliefern sollte die übrigen Hypothecen sollen dann nach früherem Termin vergantete werden, zugleich ward der Untersuch über die versuchte Feueranlegung erkennt. Johannes Meister protestiert gegen die Vornahme der auf den Osterdientag festgesetzten Versilberung, der 2600 Kr. gibt aber im fernern zu, dass dieselbe Versilberung lt. Gesetz vor sich gehen könne.»

³⁰ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 106f.: «12. Ward auf erhaltner Kunde von erneuter Feueranlegung auf der Ziegelhütte an der Schindellegi, erkennt, unverzüglichen Untersuch zu veranstalten u. von der versuchten Feueranlegung dem Agent in Lachen Kenntnis zu geben ... 15. Ward die Versilberung des auf der Ziegelhütte haftenden Capitals in Zeit 4 Wochen von dato erkennt:

Publication

Züfolge Beschlusses hiesigen löb. Bezirksraths ist über eine Hipotec von 2600 Kr. haftend auf der neuerbauten Ziegelhütte, Wohnung u. Zübehör an der Schindellegi, die Vergantung bewilligt, welche am 15. Mai 1841 Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathshaus lt. Gesetzlichen Bestimmungen stattfinden wird. Käuflichhaber sind daher zu dieser Steigerung freündlich eingeladen.

Wollerau d. 17. April 1841. Die Canzlei»

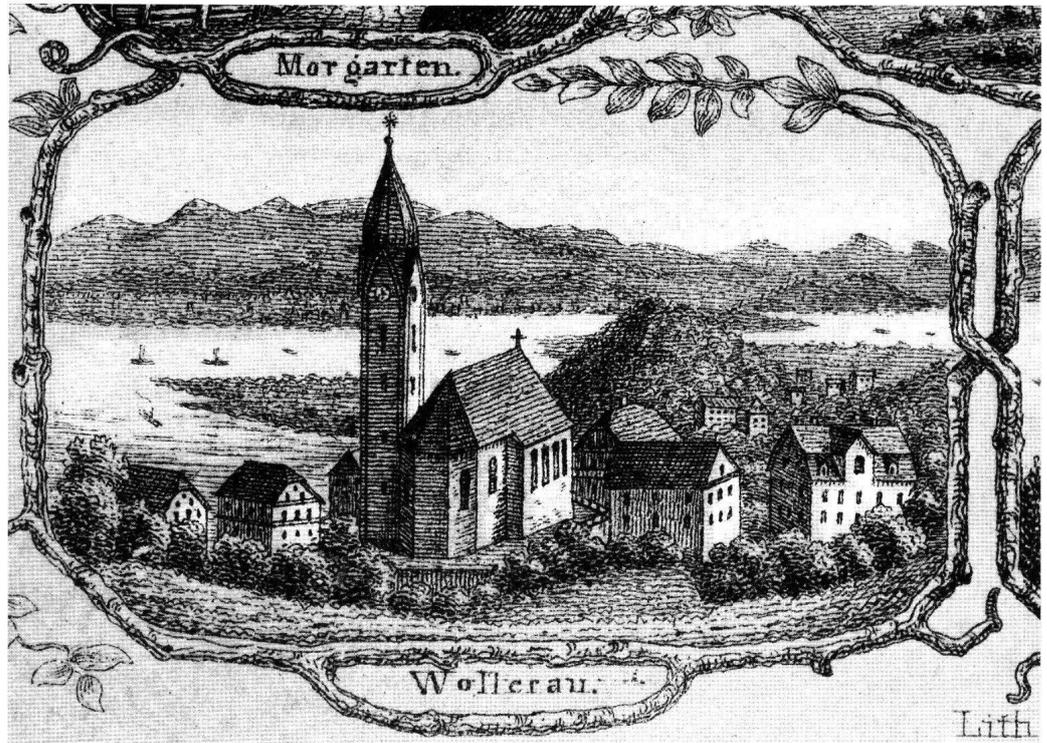


Abb. 1: Wollerau im Wanderbuch von Ludwig Krieg aus Lachen um 1835.

Dominik Höfliger, geboren am 26. März 1798 in Bäch als Sohn des Dominik Höfliger und der Barbara Kümin, getauft in Freienbach, verheiratet mit Aurelia Bachmann, wohnhaft in Bäch.³¹ Höfliger wurde 1823 auf der Bezirkslandsgemeinde in den Bezirksrat gewählt, 1825 Säckelmeister, 1827 und 1829 Bezirksrat und Kantonsrat, 1836 Substitut des Kantonsgerichts und endlich am 11. Mai 1840 als Gegenkandidat von Johann Josef Theiler Wollerau

rauer Bezirkslandammann.³² Dominik Höfliger war, wie wir noch sehen werden, persönlich ein gesetzestreuer Mann, aber bisweilen etwas direkt im persönlichen Ausdruck und damit konfliktiv.³³ In seinem ersten Amtsjahr als Bezirkslandammann stritt er sich mit Säckelmeister Föllmi wegen Ehrverletzung.³⁴ Bis zum Ende seiner Amtszeit als Wollerauer Bezirkslandammann am 8. Mai 1842 schien er sich noch einigermaßen mit Bezirkslandschrei-

³¹ Militärliste Wollerau 1845, S. 17; Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 59f.: Angaben zum Tode seines Sohnes Dominik Höfliger (1821–1860), der gemäss Beamtenverzeichnis Höfe, S. 30, von 1858 bis 1860 Präsident der politischen Gemeinde Wollerau war.

³² Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 ab dem Jahr 1823. Im Wollerauer Pfarrei-Rechenbuch ab 1769, S. 250, wird Dominik Höfliger für das Jahr 1839 auch als Kirchenvogt bezeichnet.

³³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 9 zum 8. April 1826: «Auf die von Rathsh. Menti gemachte Einfrage eine Erklärung über ein von Rathsh. und Säckelmeister Höfliger an letzt abgehaltener Genossen Gemeind betreff einer Rechnung, erliess Hr. Säckelmeister Höfliger in Antwort, dass er bey seinen ausgesagten Worten beharre und erklärte sich nun vor Bezirks Rath, dass als ein abgered Mann und ein Lügner sey, und dass solches in der Kanzley werde zu finden seyn.»

³⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 75f. zum 25. November 1840: «8. Erscheint Sekelmeister Föllmi als Kläger gegen Landammann Höfliger, als sei

er von ihm ungesetzlich behandelt worden, worauf er seine Klage nicht zu begründen vermochte und als ungehorsam gegen amtliche Befehle erscheine, und Landammann Höfliger eher zu geling gegen ihn gehandelt habe, erkennt es sei Föllmi wegen Widersetzlichkeit gegen Landammann Höfliger und wegen Nichtachtung amtlicher Befehle zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Föllmi erklärt Recurs. 9. Erscheint Hr. Landammann Höfliger als Kläger gegen Sekelmeister Föllmi, dass er als ungehorsam und auflehnd gegen amtliche Befehle und Persohnen sich benommen habe, beruft sich deshalb auf das am 13. 9bre l.a. mit ihm vorgenommene Verhör und auf Weibel Menti und Laufer Kümi, dass Föllmi sich wirklicher Anstands Verletzung in höherem Grade gen Landammann Höfliger und andere Beamte schuldig gemacht habe, endlich durch Einvernahme des Alois Seeholzer und dessen Brüder Baschi und Anton und des Anton Meisters welche als Mitschuldige sich qualificiren und Letzterer besonders noch durch verdächtigende Auserungen gegen Landammann Bachmann und Weibel Menti sich schuldig gemacht als seyen sie als Besorger der Waisenlade Schelmen, entweder Beweis oder Satisfaction schuldig.»

ber Dr. Gassmann zu vertragen, geriet dann aber in den Jahren 1845/46 wegen körperlicher Misshandlung Gassmanns in Schwierigkeiten.³⁵ Das ist wahrscheinlich auch mit ein Grund, weswegen Dominik Höfliger an der Bezirkslandsgemeinde vom 10. Mai 1846, als er noch einmal gegen seinen Antipoden Johann Josef Theiler um das Amt des Bezirkslandammanns kämpfte, bei der Wahl mit 201 gegen 235 Stimmen unterlag.³⁶ Mehr Glück hatte Höfliger mit seinen Bemühungen, im Sommer 1846 eine Spinnerei in Bezirk Wollerau anzusiedeln, um der Bevölkerung Arbeit zu verschaffen.³⁷

³⁵ Bezirksratsprotokolle 1839–1846 Brouillon zum 15. Mai 1845: «Erschien Herr Landschreiber Gassmann klagend gegen Herrn alt Landammann Höfliger zu Bäch, der nicht erschien, wegen Misshandlung am 24t. May dieses Jahres in dem Hause des Celestin Bachmanns sel. in Wollerau und lässt eine Klagschrift verlesen, worauf erkennt, dieser Gegenstand für Verhöramt gewiesen (es sey dieser Gegenstand für heute verschoben, und Herr Landammann Höfliger beförderlich vor den Regierungsrath citirt werden). Herr Landschreiber Gassmann recurirt.»; zum 14. Juni 1845: «In Untersuchungssache des Land-schreibers Gassmann gegen alt Landammann Höfliger ward Hr. Faktor Bühler als Actuar ernannt.»; zum 10. Juli 1845: «Weil Faktor Bühler in Sache Land-schreiber Gassmann gegen alt Landammann Höfliger als Actuar sich gebrauchen zu lassen sich weigert so ward für ihn Karl Christen ernannt, der hiefür beidigt werden soll.»; zum 13. Oktober 1845: «Ward das Verhör betreffend Streitsache des Landschreiber Gassmanns gegen Landammann Höfliger vorgelesen und genehmiget mit dem Auftrage hierüber ein Extract auszufertigen.»; zum 20. April 1846: «Erkennt dem Hr. alt Landammann Höfliger die Anzeige zu machen, dass in Sache Landschreiber Gassmanns und Weinhändler Blattmanns am heütigen Mittag vor Rath verhandelt werde ob er erscheine oder nicht.»; zum 6. Mai 1846: «Erschien Hr. Landammann Höfliger v. Bäch auf die Klage des Weinhändler Blattmann v. Richterschweil, welcher nicht erschien und erklärt vorerst, dass er die Einvernahme von Theodor und Peter Müller im Schellhammer verlange, bevor er in die Hauptsache eintreten lasse, in dem er vermittelst Einvernahmen derselben seine Behandlungsweise zu rechtfertigen im stande sey. Erkennt, es sey dem Herrn Höfliger die Einvernahme der angebotenen Zeugen zu gestatten. Erschien Herr Landammann Höfliger betreff die s. Z. eingeleitete Klage von Herrn Landschreiber Gassmann von Wollerau und erklärt, dass wenn über diese Sache eingetretten werden solle er sich einen Advokaten vorbehalten müsse alleg. § 125 der Verfassung für die Bezirksräthe. Erkennt, weil die an Dr. Gassmann verübte Handlung allerdings als strafbar erscheine, diese Sache vor Bezirksrath zu verhandeln, und ihm daher bei Vornahme dieser Sache ein Verteidiger gestattet sey.»

³⁶ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 für das Jahr 1846.

³⁷ Bezirksratsprotokolle 1847–1848 Brouillon zum 6. Juni 1846: «Ward der zwischen Hr. alt Landammann Höfliger als Verkäufer und der Herrn Anton Weinhofer von Schönenbüch Cant. Basellandschaft und Peter Zweifel von Glarüs als Käufer abgeschlossenen Kauf vom 5ten Juni 1846 so wie die nach-gestuchte Bewilligung um Niederlassung in hies. Bezirk für heute verschoben, weil der Rath nicht vollständig und dato noch nicht bestimmte Versicherung vorliegt, dass die Käufer des Kaufobject zu dem Zweck einer Spinnfabrik angekauft was auch in hiesigen Land Verdienst und Brod unter die Bevölkerung gebracht wird.»; zum 12. Juni 1846: «Erschien Hr. alt Landammann Höfliger mit dem Begehren, dass der zwischen ihm und dem Hr. Anton Weinbo-

Johann Josef Theiler, geboren am 3. August 1803 im Ried als Sohn des Josef Theiler und der Maria Susanna Bürgi.³⁸ Vater Josef Theiler-Bürgi war von 1804 bis 1835 nicht weniger als 13 Mal während zwei Jahren Landammann des Bezirks Wollerau,³⁹ eine mächtige Persönlichkeit, die vom Riedhof aus die Geschicke Wolleraus leitete, wofür er an der Landsgemeinde vom 15. Mai 1836 besonders geehrt wurde.⁴⁰ Doch schon an der Ratssitzung vom 7. September 1838 wurde die ständige Abwesenheit des Ehrenbezirksrats und Kantonsrats Josef Theiler scharf kritisiert und ihm die Ersetzung angedroht.⁴¹ Sein Tod am 16. Januar

fer von Schönenbüch Ct. Basellandschaft und Hr. Peter Zweifel von Glarüs geschlossene Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846 möchte ratificiert und die Niederlassung für die betreffenden möchte bewilligt werden, beruft sich zu diesem Zweck auf den Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846, Heimatschein des Anton Weinhofer d. 20. Juli 1841, Leumündszeugnis vom 15ten 8bre 1832, Gegenrechtschein vom 15ten 8bre 1832, Leumündszeugnis vom 25 8bre 1832, und Vidimation, Bescheinigung d. 23. May 1846, Leumündszeugnis vom 24. May 1846, Vidimation vom 25. May 1846, 2 Taufscheine d. 23. May 1846, Heimatschein für Peter Zweifel von Glarüs vom 21. May 1846, Leumündszeugnis vom 22. May 1846, Vidimation vom 22. May 1846, Familienschein vom 22. May 1846, Vidimation. Worauf erkennt, dass der bemelte Kaufvertrag vom 5ten Juni 1846 ratificiert, und die nachgestuchte Niederlassung mit Vorbehalt der Genehmigung des h. Kantonsraths und dem Beding bewilligt sein soll, sofern das betreffende Kauf Object zur Betreibung einer Spinnerei, wozu so viel möglich hiesige Einwohner zur Arbeit zu beziehen sind – verwendet wird, zufolge dessen die beiden Herren Weinhofer und Zweifel eine Caution von 400 Franken und als Jahr Geld jährlich 20 Franken jeder für sich zu Händen des Bezirks zu leisten habe. Zugleich gefunden, an den Kantonsrath zur sichern Erziehung der Ratifications Genehmigung empfehlend bei diesem einzukommen.»; zum 21. Juni 1846: «Ward der zwischen Hr. Landammann Höfliger und Hr. Anton Weinhofer von Ct. Baselland ergangene Liegenschaftskauf vom 7. Juli 1846 ratificiert.»

³⁸ Taufbuch Wollerau 1722–1810. Vater Josef Theiler wird bei seiner Geburt am 7. Juni 1772 noch Johann Josef Theiler genannt, im Ehe- und im Sterbebuch dagegen stets nur Josef Theiler.

³⁹ Dettling, S. 207.

⁴⁰ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 für das Jahr 1836: «Ward Titl. Hr. Landammann Theiler wieder als Kantonsrath laut Verfassung für 6 Jahr ernannt. Ward dem Landammann Theiler in Anerkennung seiner dem Bezirk als Vorsteher des Bezirks so vielfältig geleisteten Dienst der 1 te Rathssitz zuerkennt seyn solle.»

⁴¹ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau, C 4: «Ward auf die vom Presidium gestellte Einfrage erkennt, weil laut Bezirks Gemeindmehr für Hr. Landammann Theiler als Mitglied in Bezirksrat und Kantonsrath ein anderes Mitglied ernannt werden solle, wenn er auf den 1. Ruff in diese Behörden auch in Zukünfft wie bereits seit 2 Jahren nicht erscheinen sollte, hingegen nun zum 4ten mal nicht erschienen so solle ihm das nächstemal noch einmal die Aufforderung durch den Weibel gemacht werden, sich bestimmt für oder wider die Entlassung zu erklären, im Fall er die Entlassung verlangen sollte, solle bis in den 3 fachen Bezirksrath d. Gemeindmehr zusammengeruffen, und von diesem ein anderes Mitglied an dessen Stelle ernannt werden.»

1841 im Ried war ein markanter Einschnitt in der Geschichte des Bezirks Wollerau. Als Berufsstand des Verstorbenen wird Landammann im Sterbebuch angegeben.⁴²

Über die öffentliche Tätigkeit von Sohn Johann Josef Theiler, der mit Aloisia Kümmin verheiratet war, ist anfänglich wenig bekannt: Erst am 1. Februar 1837 trat er das Vogtamt über Johann Josef Wihler am Becki an.⁴³ Im Jahre 1839 wurde er nach dem endgültigen Ausscheiden seines Vaters aus der Bezirksbehörde zum Ratsherr gewählt. Er übernahm rasch verschiedene Aufgaben: am 15. Oktober 1839 wurde er Mitglied der Capitalbereinigungskommission, am 26. Oktober gleichen Jahres Präsident der Militärkommission, anstelle des flüchtigen Johann Baptist Fuchs Mitglied der Verhörkommission und anstelle des geflohenen Statthalters Johann Baptist Kümmin Gerichtssubstitut. Der Bezirksrat ernannte ihn am 15. Januar 1840 zum Delegierten bei den Verhandlungen um die strittigen Hafengüter zwischen den Ständen Zürich und Schwyz.⁴⁴ Dieser Machtzuwachs und wahrscheinlich auch die politische Erb-

last seines doch sehr lange in der Öffentlichkeit wirkenden Vaters scheinen die Wahlchancen Johann Josef Theilers zugunsten seines zukünftigen Gegenspielers Dominik Höfligers geschmälert zu haben. Unter dem Eindruck der Flucht von zwei Ratsmitgliedern und der Bezirksrechnungsaffäre wollte man anno 1840 offensichtlich einen Politiker als Bezirkslandammann, der in der vergangenen Amtsperiode nicht dem Bezirksrath angehört hatte.

Pfarrer Dr. Carl Kümmin, geboren am 2. Juni 1800, zuerst Kaplan zu Mörschwil SG, von August 1829 bis 1850 Pfarrei in Wollerau, dann Missionar und Pfarrer in Amerika.⁴⁵ In Wollerau wurde er vom Bezirksrat am 2. Mai 1835 in die Schulkommission gewählt.⁴⁶ Offenbar war Pfarrer Carl Kümmin eine streitbare Person, denn schon wenige Jahre nach Amtsantritt war er Opfer oder Urheber von Ehrverletzungen.⁴⁷ Er regulierte selbst den öffentlichen Tanz, liess Übertreter büssen und benutzte bisweilen auch die Kanzel für scharfe Rügen, was ihm eine Beanstandung durch die Bezirksbehörde eintrug und wahrscheinlich viele Pfarreiangehörige

⁴² Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 63f. Gemäss Urbar Wollerau 1807 (S. 99, 132) und dem Wollerauer Pfarrei-Rechenbuch ab 1769 (S. 75, 261) amte Josef Theiler auch als Wollerauer Kirchenpfleger und wurde nach seinem Tod durch seinen Sohn Johann Josef Theiler in dieser Funktion ersetzt.

⁴³ Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 63f.; Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 365.

⁴⁴ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 1, 4, 6 und 18.

⁴⁵ Landolt, S. 137.

⁴⁶ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 272: «Ward Landschreiber Kümmin als President, Hr. Hochw. Hr. Pfarrer Kümmin und Hr. Säckelmeister Bachmann in die Schül Commission ernent.»

⁴⁷ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 214 zum 25. Februar 1833: «War die Klage S. Hochw. Pfarrer Kümmins gegen Franz Karl Büeler, da letzteren dessen Klage nicht kantlich ist zum oberkeitlichen Untersuch gewiesen.»; S. 223: «Ward Franz Karl Büeler der laüt stattgefundenen Untersuch boshafte und ehrenbeleidigende und sogar Drohungs Worte über Sr. Hochwürden Pfarrer Kümmin ausgestossen, Weil erwiesen dass Büeler S. Hochwürden Hrn. Kümmin als einen Dümckopf betittelt, weil 2tens aus dem Untersuch erwiesen ward in Ehre und Würde des geistlichen Berufes höchst verletzende und ärgerliche Reden über S. Hochwürden ausgestossen, weil 3tens erwiesen, dass Franz Karl Büeler die Drohungs Worte ausgesprochen, dass Hr. Pfarrer Kümmin sey es früher oder später Tag oder Nachts Gelegenheit ihm noch genög haben müsse, er sey ihm noch stark genög, erkennt, dass nach demselben sich ein Theil mit S. Hochwürden verständigt, Büeler angehalten sey, in Beyseyn Hr. Amtsstatthalter Kümmins Sr. Hochwürden gehörige Abbitte zu leisten und ward in 3 Ldor Straff verfällt.»

Bezirksratsprotokolle 1839–1846 Brouillon zum 28. Februar 1839: «Auf die von Hr. Landammann Bachmann sowohl für sich als im Namen Hr. Kantonsrichter Städelins gestellte Einfrage und Erklärung, dass Hr. Pfarrer Kümmin sich weigere, wegen der gegen sie ausgesprochenen Scheltung als Spitzbüben und Hallungen vor dem civil Richter zu antworten, ward erkennt, weil die Verfassung sub § 136 sich bestimmt ausspricht, dass das Bezirks Gericht über alle civil und Injurien Rechtsfälle abspricht, und sehe durch die Verfassung nicht die mindeste Ausnahme hinsichtlich der Geistlichkeit gemacht wird, dass Herr Pfarrer Kümmin den bemelten Hrn. Klägern vor dem Friedensrichter zu erscheinen habe.»; zum 9. März 1839: «Erschien Titl. Hr. Kantonsrichter Städelin mit Titl. Hr. Landammann Bachmann klagend gegen Hr. Pfarrer Kümmin, der gegen selbe die ehrenkränkende Aeusserung, als haben sie die Veränderung mit dem s.v. Abtrittlein in einem Schülhaus wie Spitzbüben gemacht, ausgestossen, zum 2ten Mal schon vor den Friedensrichter citiert, allein nie erschienen aus dem vorgebliehen Grund, dass im gegenwärtigen Fall er vor dem geistlichen Richter belangt werden zu müssen glaube. Worauf erkennt, dass gestützt auf § 3, 4, 5, 136 und 141 der Kantons Verfassung und § 15 des org. Gesetz für den Friedensrichter Herr Pfarrer Kümmin vor den Friedensrichter zu erscheinen gehalten sey, zum 3ten Mal vor den Friedensrichter citiert werden soll, und wenn er wieder nicht erscheine, so möge der Leistungsschein den Hrn. Klägern ausgestellt werden, Hr. Pfarrer Kümmin aber, darauf heute vor Rath citiert und allein sein ... Gründe weder schriftlich noch mündlich eingelegt, für sein 2maliges Nichterscheinen in 8 Fr. Straff verfällt.» Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 54 zum 22. Juli 1840: «Klagt Pfarrer Kümü von Wollerau er sei von Schmid Peter Kümü in Bäch als Laüs und Scheissbüb beschimpft worden! hat Recht gehabt! wogegen der Beklagte behauptet zuvor gleichmässig von Hr. Hochwürden beschimpft worden zu sein und behauptet nur vor Gericht Rede zu stehen, gefunden es sei durch Statthalter Theiler Versöhnung der Beschmützten zu versuchen, nicht erfolgenden Falles die weitem Massnahmen vorbehalten bleiben.»

verärgerte.⁴⁸ Offenbar wollte der auch wirtschaftlichen Bereichen zugewandte Carl Kümmin seine Position als Dorfpfarrer nutzen, um sich Steuervorteile zu sichern.⁴⁹ Diese Vorteilsuche stiess während der Exhumierungsaffäre auf offene Kritik.⁵⁰

Pfarrer Pater Mauritius Schreiber aus Feusisberg war ebenfalls in den Suizidfall der Maria Anna Meister-Müller involviert, da die Suizidentin pfarrrechtlich zur Pfarrei Feusisberg gehörte. Pfarrer Schreiber erscheint ebenfalls als ein recht konfliktfreudiger Mann, der gerne etwas eigenmächtig handelte und dabei auch mit Pfarreiangehörigen in Streithändel geriet.⁵¹

⁴⁸ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 224 zum 15. Juni 1833: «Auf die von Sr. Hochwürden Hr. Pfarrer Kümmin öffentlich auf der Kanzel erhobnen gerechten und begründeten Klage, dass zum wahren Aergernis eines jeden rechtschaffenen Christen während dem Gottesdienst sowohl Fremde als Einheimische sich erfrechen, ausser der Kirche herum zu stehen und sich allda aufzuführen ward eine angemessene Publication und das diesfals Verbott bey 1 Ldor Straff, wovon dem Leiter 2 Fr. zukommen sollen, in der Kirche zu Wollerau ergehen zu lassen erkennt.»; S. 409 zum 11. November 1837: «Da Anton Wihler auf dem Felms kantlich ist, vom Herr Pfarrer den Abschlag erhalten zu haben, an Kirchweih zu tanzen hierauf aber den noch in Wollerau aufgespielt, und getanzt worden, in 1 Fr. Straffe nebst Citation verfällt.» Bezirksratsprotokolle 1838–1839 Brouillon zum 10. Oktober 1838: «Auf die vom Presidium gemachte Eröffnung über die von hiesigem Pfarrer letzten Sonntag auf der Kanzel unzeitig öffentlich gemachte Leidenschaft und Eifer, unter den Pfarrangehörigen erregenden Rügen wegen den zu Gunsten eines im schlechten Ruffe stehenden Mannes Namens Karl Litschis über die 2mal auf der Erlen stattgefundenen nächtlichen Unfügen ward nach Belesung und Vertheilung einer zu Handen Hr. Landammann Bachmanns vom Hr. Pfarrer verfassten Schrift erkennt, dass dem Hr. Pfarrer das Missfallen über derartige unartige Rügen bezelget und zugleich das Bedauern ausgesprochen werde, dass er als Pfarrer ... nicht bessere Kund sey und in besserer Einigkeit mit der Behörde stehe, dass er aufgefördert werde, wenn er einen Untersuch über diese Unfügen verlange, dass er die Betreffenden der Behörde bezeichne, widrigenfalls derselbe nicht aufgenommen werden könne, und dass er sich überhaupt politischer Umtrieben und leidenschaftlicher Ausgüssen auf der Kanzel sowohl als im allgemeinen entziehe, widrigenfalls ernstere Massnahmen gegen ihn getroffen werden müssten, welches ihm durch den Weibel angezeigt werden soll.»

⁴⁹ Bezirksratsprotokolle 1838–1839 Brouillon zum 28. Februar 1839: «Ward erkennt, dass Hr. Pfarrer Kümmin von seinen Weinreben die betreffende gehörige Steuer und die betreffenden Aufschlag gleich andern Landluten zu bezahlen habe.»

⁵⁰ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 31 zum 28. März 1840: «Wegen unrichtiger Hypothek für entlehntes Geld bei Hauptmann Blattmann in Wädenswil wobei Pfarrer Kümü sammt seinem Bruder Karl Anton Kümü als fehlbar zum Vorschein kommen, wird auf geschenehen Antrag zur Bestrafung der Fehlbaren, erkennt: nicht einzutreten.»; S. 74 zum 10. November 1840: «Wird das von Pfarrer Kümü an der Gant gekaufte Capital von 207 Pfund Gelds auf Josef Kümü in der Fürti haftend um der Kaufpreis von 1000 f. ratificirt.»; S. 95 zum 11. März 1841: «Erschien Hr. Pfarrer Kümü in Wollerau mit dem Ansüchen, dass ihm Vollmacht

Johann Wilhelm Gassmann, geboren am 19. Februar 1804, Doktor der Medizin, verheiratet in erster Ehe mit Maria Anna Kümmin, in zweiter Ehe mit Catharina Noser, kinderlos, wohnhaft in Schindellegi, wurde, wie schon angeführt, am 11. Mai 1840 zum Wollerauer Bezirkslandschreiber gewählt. Diese Funktion behielt er bis 1848.⁵² Als Landarzt in Schindellegi ist er ab 1828 belegt.⁵³ Seit 1835 figurierte er als Mitglied der Wollerauer Bezirks-Sanitätskommission und war gleichzeitig auch Bezirksarzt.⁵⁴ Bevor er zum Landschreiber gewählt wurde, hatte Doktor Gassmann mit den Behörden zeitweilig Probleme.⁵⁵ Trotzdem

möchte ertheilt werden, über das von seinem Bruder Joseph Kümmin sel. hinterlassene Heimwesen und nach Gütfinden soviel möglich zum Vortheil desselben zu schalten mit dem Zusatz, dass er für allfälligen Schaden und Nachtheil gut stehe und als haftbar sich anerbieth; dem Verlangen des Petenten ward entsprochen, dabei jedoch erkennt, so soll sich Hr. Pfarrer Kümü zur Bekräftigung dessen eigenhändig unterzeichnen.»

⁵¹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 57 zum 3. August 1840: «Es wird erkennt dem Pfarrer von Feusisberg bedeyten zu lassen, dass er ohne amtliche Bewilligung in Heirathsangelegenheiten nicht zu voreilig sei.»; S. 112 zum 15. Mai 1841: «Ward ein Schreiben d. 12. May 1840 von Hr. Pfarrer Schreiber am Feusisberg belesen, des Inhalts, es möchte der Bezirksrath ihm, weil er von Baptist Bürgi an der Schindelege injuriert worden sei, Satisfaction verschaffen, ward erkennt, dass der Herr Injuriant sich lt. Gesetz an das Vermittleramt zu wenden habe, im ferneren weil besagtes Schreiben des Herrn Pfarrers, alle schuldige Achtung u. Anstand gegen die Behörde verletzte, ihm deswegen eine das Missfallen verdiente Rüge und Rückweisung des Briefes an den Autor durch Vermittlung des Hochw. Dechnats in Lachen zu kommen zu lassen.»⁵² Schelbert/Wyrsch.

⁵³ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 72 zum 7. Januar 1828 und S. 77 zum 7. Februar 1828.

⁵⁴ Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 272 zum 2. März 1835, S. 319 zum 7. Juni 1836 und S. 349 zum 22. Oktober 1836: «Ward erkennt, wenn Hr. Doctor Gassmann auf seiner Forderung von 1 Luidor für einer armen Frau ein Bein einzuziehen nebst 2 Fr. für Kampfer insisitirt, so solle ihm solche bezahlt werden, aber dann solle er als Bezirks Arzt entlassen werden.»

⁵⁵ Bezirksarchiv Höfe, Wollerau. Schachtel C 2,4 zum 8. Juni 1837: «... und dass der Hr. Doctor Gassmann, wenn er die hiesige richterliche Behörde nicht anerkennen wolle, vor einen andern Richter gehen möge.» Bezirksratsprotokolle 1826–1838, S. 405 zum 7. September 1837: «Ward erkennt, dass Hr. Doctor Gassmann über die zu stellende Rechtsfrage, ob der Bezirksrath berechtigt gewesen, seine Strasse auf seinen Kosten machen zu lassen, vor dem hiesigen Friedensrichter citirt werden soll, und wenn er nicht erscheinen wolle, so solle Weisung hierüber vor der Regierung Commission eingeholt werden.»; S. 407 zum 11. November 1837: «Ward erkennt, dass Doctor Gassmann der unter der Schmalzgrüb den Pilgerin Weg durch ein tieffes gegrabenes Loch sehr unsicher und gefährlich gemacht, denselben innert 2 Tagen gehörig erstellen und das Loch verebnen, widrigen Falls solches auf seine Kosten gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden soll.»

blieb er Bezirksarzt und erhielt 1839 in Dr. Städelin einen Adjunkten.⁵⁶ Zur gleichen Zeit wurde Dr. Gassmann zum provisorischen Aktuar der Bezirkskanzlei ernannt.⁵⁷

Dr. Städelin tritt in ärztlicher Funktion erstmals am 26. Oktober 1839 als Adjunkt von Bezirksarzt Dr. Gassmann und als neues Mitglied der Sanitätskommission Wollerau in Erscheinung.⁵⁸ Am 10. März 1840 wird er im Krankheitsfall einer Frau als behandelnder Arzt erwähnt.⁵⁹

⁵⁶ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 2 zum 5. Oktober 1839: «*Auf der vom 30t. Sept. 1839 erhaltenen Schreiben betreff Beerdigung verstorbener Persohnen in hies. Bezirk, Bericht zu erstatten würde Dr. Gassmann beauftragt.*»; S. 6 zum 26. Oktober 1839: «*Zum Bezirksarzt würde Dr. Gassmann und für dessen Adjunkt Dr. Städelin, zum Bezirks Thierarzt Jos. Menti von Wihlen dato in der March gewählt.*»

⁵⁷ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 6: «*Zum provisorischen Actuar für die Bezirks Canzlei Dr. Gassmann in Wollerau.*»

⁵⁸ Vgl. Anm. 56.

⁵⁹ Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 25: «*Der aus der Relation des an die kranke Frau des Baptist Bürgi an der Schindellegi zum Untersuch gesandten Ratsherrn Menti und aus den Schreiben des Pfarrer Schreibers am Feüsisberg und des behandelnden Arztes Dr. Städelin hervorgeht ...*»

⁶⁰ Vgl. Horat.

⁶¹ Akten Höfe, Schreiben von der Bezirkskanzlei an die Regierung vom 6. Oktober 1841: «*Den 5ten dies Abends, kam die Anzeige an hiesiges Landammannamt, von der Selbstentleibung der Frau des Johannes Meisters an der Sagen. Folgenden Tages würde aus amtlichem Auftrag die Section derselben von den Herren Doctor Gassmann u. Städelin vorgenommen, wodurch sich zeigte, dass die betreffende in Folge einer schleichenden Gehirn u. Unterleibsentzündung, die in Wassereergüss sich endigte sowohl, als durch die vorhandene Verhärtung Obstruction, u. Infarcirung der edelsten Unterleibsorgane, in den Zustand von Melancholie verfiel, in welchem sie ihrem Leben ein Ende machte. Auf die in ihrer Nähe wohnenden mit ihr sehr bekannten Persohnen stimmen alle darinn überein, dass sie schon seit einiger Zeit, Spühren von Mahnhie an ihr bemerkten, der sich in solchem Grad steigerte, dass sie endlich sich vermittelst einem Strick um den Hals, das Leben nahm. Der hiesige Bezirksrath von diesem unglücklichen Ereignis sofort in Kenntniss gesetzt, erkannte gestützt auf den Sections-Befund u. die Zeügenabgaben der Einwohneren sowohl als auch die geüsserte Meinung des Herren Pfarrers Kümin von hier, dass dem Leichnam ein kristliches Begräbnis gestattet werden könne; Letzterer solle in nächstlicher Stille an einem besondern Ort des Friedhofs ohne Gelaute, begraben werden. Da nun aber der Vollziehung des Rathschlusses hemmende Widersetzlichkeit von Seiten rohen Pöbels entgegengesetzt werden könnte, so ist die Unterzeichnete beauftragt, Hochdieselben zu ersuchen wobei einen solchen Fall für Massnahmen zur Durchführung der vom Bezirksrath gutgefundenen Verfügung angewandt werden dürfen. Mit dem ergebensten Ansüchen, uns hierüber mit thünlicher Beförderung die gebettnen Weisung zukommen lassen zu wollen, erneuert die Versicherung vollkommener Hochschätzung u. Ergebenheit Die Kanzlei Wollerau In deren Namen Landschreiber Gassmann.*»

Der Dorfskandal

Die politische Lage in Wollerau hatte sich Ende des Jahres 1840 entspannt und wurde nur durch einen Zwischenfall, der Verhaftung des damals in Richterswil ansässigen Johann Würgler wegen Besitz aufrührerischer Schriften, unterbrochen. Der des liberalen Gedankengutes verdächtige Würgler, der zehnfache Familienvater war, wurde eigentlich ohne strafrechtlich relevanten Grund am 25. Januar 1841 in Wollerau gefasst, im Hause von alt Weibel Müller als mutmasslicher Anhänger des deutschen Theologen und Philosophen David Friedrich Strauss (1808–1874) verhört und verhöhnt und vier Tage später nach Schwyz ins Gefängnis im Rathaus überführt. Dort wurde er mehrere Wochen inhaftiert und wiederholt verprügelt. Angeblich soll er anno 1838 ein Attentat auf den Märchler Politiker Franz Joachim Schmid geplant haben.⁶⁰ Auf das politische Leben Wolleraus scheint dieser Zwischenfall keine Auswirkung gehabt zu haben.

Erst anfangs Oktober geriet die Öffentlichkeit im hinteren Hofe wieder in Bewegung. Wie Bezirkslandschreiber Dr. Gassmann am Mittwoch, 6. Oktober 1841, der Regierung nach Schwyz berichtete, erhielt am Dienstagabend der Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger die Nachricht, dass sich die Frau des Johannes Meister an der Sagen zu Schindellegi erhängt habe. Die beiden Bezirksärzte hätten die Leiche untersucht und eine Gehirn- und Unterleibsentzündung festgestellt. Maria Anna Meister-Müller hätte unter Melancholie und nach Aussagen von Bekannten zunehmend unter Manie gelitten, was zu ihrer Selbstentleibung geführt habe.

Bezirkslandammann Höfliger orientierte sofort den Wollerauer Bezirksrat. Da die Leichensezierung und die Zeugenaussagen offensichtlich auf eine schwere Geisteserkrankung hinwiesen, war auch Ortspfarrer Carl Kümin damit einverstanden, den Leichnam während der Nacht in einer Ecke des Friedhofs von Wollerau ohne Glockengeläute und Kirchenritual zu begraben. Landschreiber Dr. Johann Wilhelm Gassmann ersuchte die Regierung von Schwyz namens der Bezirksbehörde um Ratschlag, was zu tun sei, wenn «von Seiten rohen Pöbels» die Bestattung gemäss Bezirksratsbeschluss behindert oder gar verhindert würde.⁶¹ Am Freitag, 8. Oktober, beantwortete die Kantonskanzlei die Anfrage und gab die Zustimmung der Regierung zum stillen Begräbnis, da die Frau offensichtlich «im krankhaften körperlichen und geistigen Zustande», also kaum mehr zurechnungsfähig, die Selbsttötung

begangen habe.⁶² Die Leiche wurde am Freitagmorgen um 3 Uhr in aller Stille auf dem Friedhof Wollerau bestattet und die während dem Bestattungsakt dort stationierte Wache anschliessend bona fide abgezogen. Am Samstag verbreitete sich in Wollerau das Gerücht von dem «unwillkommenen Geschenk» aus Schindellegi, was zu Äusserungen des Unmutes und der Unzufriedenheit führte. In der Nacht zum Sonntag, dem Kilbisonntag, wurde der Sarg mit fundamentalistischem Eifer («fanatischer Wüth») aus dem Grab herausgeholt und über die Kirchenmauer geworfen, wobei der Sargdeckel aufsprang und die Leiche den Blicken der Schaulustigen preisgegeben wurde. Bald sammelten sich beim Friedhof viele Schaubegierige. Als Bezirkslandammann Höfliger von diesem Ärgernis hörte, ordnete er am Sonntagmittag die Wiederbestattung der Leiche in Wollerau unter Polizeischutz und in Anwesenheit des Bezirksläufers an. Kaum war dies bekannt, wurde eine Kirchgemeinde auf den nachmittäglichen Gottesdienst des Kirchweihsonntags einberufen und dort ein-

stimmig die Verweigerung der Grabesruhe in geweihter Erde beschlossen. Dieser illegale Spontanbeschluss, der Auflauf der «Menge herbeigeeilter vernünftloser Menschen im Angesichte und zum allgemeinen Aergernis der grossen Zahl aus dem Kant. Zürich anwesender Leute» und die Drohungen von Gewaltanwendung durch aufgebrachte Wollerauer liessen die Wiederbestattung nicht mehr zu. Dies alles wurde von Bezirkslandammann und Bezirkskanzlei Wollerau noch am Sonntagabend der Kantonsregierung per Express mitgeteilt und diese dabei um Hilfe und Unterstützung angegangen.⁶³ Die Regierungskommission in Schwyz reagierte unverzüglich. Am Montagmorgen erging ein «Marschbefehl» an den Bezirksrat zu einer Notsitzung für den Abend gleichen Tags unter Leitung von Regierungsabgesandten:

«In Folge Ihrer Mittheilung betreffend die Beerdigung der Frau des Johannes Meister von gestern hat die Reg. komm. beschlossen, zwei Regierungs Abgeordnete mit den geeigneten Aufträgen nach Wollerau zu senden.

⁶² Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 133, Schreiben der Kantonskanzlei an den Bezirksrat Wollerau vom 8. Oktober 1841: *«Durch Züschrift von gestern, per Expressen übermacht, haben Sie Weisung über die Art verlangt, wie die Frau des Johannes Meister an der Sagen, welche sich am 5. d. M. entleibt haben soll, zu beerdigen sei.*

Der sich aus Ihren auf Zeigenaussagen und Sektionsbefund und daherigen Expertenbericht gestützten Mittheilungen hervorgeht, dass die fragliche Person unmittelbar vor ihrer Selbstentleibung im krankhaften körperlichen und geistigen Zustande sich befunden hat und diese als eine wahrscheinliche Folge desselben, somit die Thäterin kaum als zurechnungsfähig anzusehen ist, so stimmt die Regierungskommission ihrem Wünsche, dem Leichnam der Frau des Johannes Meister an der Sagen in Wollerau ein Begräbnis zwar in nächtlicher Stille ohne Glockengeläute an einem besonderen Orte des Friedhofes, übrigens aber nach christlichem Gebrauche gestatten zu dürfen um so lieber bei, als der dortige Hochwürdige Herr Pfarrer mit dieser Ihrer Absicht, wie Sie melden, sich einverstanden erklärt hat.

Die Regierungskommission will dabei gerne die Besorgnis fallen lassen, dass Ihre Vollziehung einer derartigen Bestattung Widersetzlichkeiten zu befahren habe, die den Gebrauch der Jhnen als Polizeibehörde zu Gebote stehenden Mittel nach sich ziehen müssten.

Im dieser beruhigenden Erwartung soll den Anlass benützen, Sie, Hochgeachteter Herr Landammann, Hochgeachtete Herren! der vollkommenen Hochachtung zu versichern.»

⁶³ Akten Höfe: Schreiben von Höfliger und Gassmann an die Regierung von Schwyz vom 10. Oktober 1841: *«Letzt verwichenen Freitag Morgens 3 Uhr konnte dem von der h. Regierung genehmigten Bezirksrathschlusses betreffend Beerdigung der selbstentleibten Frau des Joh. Meisters Vollzug gegeben werden; nachdem eine auf dem Friedhof zu Wollerau stationirte geheime Wache, in der Beglaubigung abgezogen war, dass der Gottesacker nun von dem unwillkommenen Geschenk befreit bleiben werde. Als aber Tags darauf das Gerücht von der stattgehalten Beerdigung sich ver-*

breitete, zeigten sich hie u. wieder Spühhren von Unzufriedenheit. In der darauffolgenden Nacht auf den gegenwärtigen Sontag aber, hatte das bisher unter civilisirten Menschen unerhörte Ereignis statt, dass die unglücklich Verblichene in ihrer Grabesruhe gestört, ihre Gräbt mit fanatischer Wüth aufgewühlt, der Todtensarg sammt der Leiche über die Kirchhofmauer geworffen, u. mit weggerissenem Sargendeckel der schaulüstigen Menge der ... Vorübergehenden zum Aergerniss aller vernünftigen Menschen blossgestellt war.

Der 6. war die Kirchweihfeyer in Wollerau. Als der Vorgang Titul. Herren Landammann Höfliger berichtet wurde, fand dieser der Ehre u. Würde der Behörde u. der Pflicht seines Amtes es schuldig zu sein, die Beerdigung alles Widerspruches ungeachtet, nochmals vornehmen zu lassen. Kaum würde das bekannt, als sogleich eine Kirchgemeinde auf den nachmittägigen Gottesdienst veranstaltet u. durch selbe einstimmig beschlossen ward, die ausgeworfene Leiche auf dem Kirchhof nicht aufzunehmen. Mit männlicher Entschlossenheit ordnete aber Herr Landammann Höfliger in beisein der Polizeiwache nebst dem Leuffer die nochmalige Beerdigung der unmenschlich behandelten Leiche an, welches Vorhaben jedoch unerwartet durch eine Menge herbeigeeilter vernünftloser Menschen im Angesichte u. zum allgemeinen Aergernis der grossen Anzahl aus dem Kant. Zürich anwesender Leute, durch Drohungen von Gewaltanwendung vereitelt würde. Die unterzeichnete Kanzlei ist amtlich beauftragt, Jhnen Hochgeachteter regierender Herr Kantons Landammann! Hochgeachtete Herren! diesen Vorgang durch Expressen so wie dies in Eile geschehen kann, zu berichten, zum Zweck, Hochdieselben um diejenige Unterstützung anzugeben, wodurch allein die Ehre sowohl der Regierung des Kantons, als auch des Bezirkes gerettet u. aufrecht erhalten werden kann. Die schon öfters bewiesene Kraft u. Entschlossenheit der H. Kantonsregierung berechtigt auch uns zu der Erwartung, Hochdieselben werde durch geeignete Massnahmen gesetzliche Ordnung herzustellen u. oberkeitliche Verfügungen, denen auch Sie Tit. die Genehmigung erteilt, Vollzug zu geben wissen.»



Abb. 2: Wollerau 3. Mai 1806: C. Escher «von einem Hügel östlich von Wolrau gegen dieses Dorf u. die Rossweid».

Da dieselben früh Abends um 5 spätestens bis 6 Uhr in Wollerau eintreffen möchten, so werden Euler Wohlgebornen eingeladen, vorläufig für die Besammlung des dortigen w. Bez. Raths auf besorgt zu sein, damit sodann im Schoose letzterer Behörde unverzüglich die weitem Eröffnungen gemacht werden können.»⁶⁴

Abends 8 Uhr begann im heutigen Korporationshaus die Sitzung, die von den beiden Regierungsdelegierten, dem regierenden Landammann des Bezirks Schwyz Karl Styger und dem kantonalen Polizeidirektor Franz Reding, geleitet wurde. Dem erhaltenen Sitzungsprotokoll, das z.T. nur schwer lesbar ist, kann entnommen werden, dass die zwei Herren aus Schwyz dem Wollerauer Bezirksrat gleich eingangs den Tarif erklärten:

Die Aufträge der Regierungskommission, die aus den Akten nicht näher bestimmbar sind, seien buchstabengetreu zu vollziehen. Bezirkslandammann Höfliger schlug namens des Bezirksrats eine gütliche Einigung mit dem Ehemann Johann Meister vor, um die aufgewühlte Lage in

⁶⁴ Akten Schwyz überlassene Schreiben, S. 117 vom 11. Oktober 1841; Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 130 zum 11. Oktober 1841 (gleichlautendes Schreiben).

Wollerau zu beruhigen. Statthalter Theiler erklärte seine Bereitschaft, zu versuchen, herauszufinden, wer die ominöse Kirchgemeinde vom Sonntagnachmittag einberufen habe. Zu mehr Mitarbeit liess sich der Statthalter aber nicht bewegen, was nicht verwundert, wenn man an seine indirekte Implikation denkt, worüber später noch zu reden sein wird. Das zweite Ratsmitglied namens Theiler (Ratsherr Theiler) bezichtigte die Suizidentin eines unfrohen Lebenswandels, die nicht auf den Wollerauer Friedhof gehöre, sondern nach Feusisberg, da sie dort «pfärrig» gewesen sei. Ratsherr Alois Bachmann in der Eulen protestierte gegen die Weigerung des Feusisberger Pfarrers, die Leiche auf dem Feusisberger Friedhof zu bestatten. Bezirkslandammann Höfliger verwies auf die Tatsache, dass er ohne Erfolg schon zweimal den Feusisberger Pfarrer, aber auch die Wollerauer Geistlichkeit zu einer Aussprache in dieser Angelegenheit vorgeladen habe. Abschliessend verlangten die Abgeordneten aus Schwyz, dass herausgefunden werde, wer die Kirchgemeinde einberufen, wer sie präsidiert und wer sie sekundiert habe. Dominik Höfliger musste zugeben, dass der Weibel die Kirchgemeinde geführt und dafür zuvor sein Einverständnis eingeholt habe. Vordringlichstes Anliegen Höfligers allerdings waren die Bestattung der Leiche und die Wiederherstellung von Gesetz und Ordnung in der Öffent-

lichkeit.⁶⁵ Die zwei Regierungsabgeordneten berichteten anderntags den Vollzug ihrer Mission, nämlich die Wiederbestattung des entehrten Leichnams ohne Störung am Montagmorgen auf dem Wollerauer Friedhof,⁶⁶ unverzüglich nach Schwyz, wofür beide von der Kantonsregierung hohes Lob und Dank erhielten.⁶⁷ Dank kam auch vom Wol-

lerauer Bezirksrat. Dieser war befriedigt von der erneuten Grablegung, was wahrscheinlich nur dank der Anwesenheit der beiden Regierungsdelegierten ohne Widerstand der Bevölkerung möglich gewesen war. Der Bezirksrat aber wollte eine genauere Untersuchung über Urheber und Sachverhalt der Affäre.⁶⁸

⁶⁵ Akten Höfe zum 11. Oktober 1841: «Bezirksrath in Wollerau den 11 8ten. (1841) abends 8 Uhr.

Herr Landammann Styger eröffnet, welche Aufträge er nebst P.D. (Polizeidirektor) Reding von der H. Regierungskomm. erhalten habe deren Vollziehung nach Buchstaben u. Inhalten Jhnen zur unerlässlichen Aufgabe gemacht seien.

Herr Landammann Höfliger eröffnet, dass der Wunsch des Bez. Rathes dahin gehe, dass die Sache etwa in Minne beigelegt werden könnte u. zwar namentlich in Einverständnis mit Joh. Meister, zur Beruhigung der Dorfgenossen von Wollerau.

Herr Landammann Styger bemerkt entgegen, dass den Abgeordneten bestimmte Aufträge erteilt seien, von denen Selbe nicht abgehen können noch werden, was alles von P.D. unterstützt wird.

An der gehaltenen Umfrage sagt Hr. Sekelmeister Theiler, dass er auf bei seinen früheren Entschlüssen, nach welchen er der Beerdigung des Joh. Meisters Frau MA Müller den Umständen angemessen erachtet habe, bestehe.

Herr Statthalter Theiler erklärter werde sein Möglichstes thun, und seine ... Kirchengenossen zu finden u. diese zu bringen.

Herr Landammann Bachmann wünschte, dass diese leidige Geschichte nicht geschehen wäre – schon beim ... sei er der Ansicht gewesen, dass zwischen Menschen u. Thun ein Unterschied zu nennen sind, wie damals so habe er auch jetzt zu dem fraglichen ... Beschluss geholfen u. bleibe bei selbe.

Herr Rathsherr ... er sei nun heute Abends da, und möchte auch dazu stimmen, dass man auf galanderem Wege sich mit Joh. Meister verständige, da die Herren Abgeordnete aber sagten, dass disfalls keine Verständigung zulässig, so möchte ers einfach den Herren überlassen.

Herr Rathsherr Theiler – er spreche sich frei u. offen aus. Man sage es habe Joh. Meisters Frau einen frommen Lebenswandel geführt, das wäre freilich gut, doch hier sei das Gegentheil zu erwähnen – er gebe zu bedenken, wie nahe der Kirchhof sei, da wirklich 5 neue Häuser gebaut worden, ohne dass sie noch ein Platz auf dem Kirchhof haben, zudem glaube er, dass diese Frau nach Feüsisberg gehöre wo sie pfärrig gewesen u. sie daher um so weniger anerkennen könne.

Herr L.a. Höfliger – er habe früher Anstand gefunden darüber einen Spruch zu thun, er habe aber dennoch gedacht, sie sei ein Mensch – er habe damals gewünscht, es möchte von der R. komm. verfügt werden.

H. alt L. Bachmann auf dem Brand, er sei früher der Ansicht gewesen, dass es gehalten werde, wenn es immer gebräuchlich gewesen u. habe dazu gestimmt, dass sie im Stillen beerdigt werde, ohne jedoch auszusprechen wohin – er habe ein ... auf dem Friedhof – der Schlüss der R. komm. gefalle ihm recht.

Herr Alt Al. Bachmann an der Eülen. Herr Pfr am Feüsisberg habe sich die kirchlichen Rechte vorbehalten – solche Leute haben sie nicht auf dem Friedhof – sie habe vorher ausgesprochen es müsse auf das Kirchweihfest ein Unglück geben, das ihre ganze Familie u. die kath. Kirche sich ... werden. Er habe Proteste eingelegt, dass man sie auf ihrem Friedhof am Feüsisberg nicht beerdige u. dagegen protestiere er heute noch.

Hr. Landammann Höfliger bemerkt, Er habe nebst Hr. Pfr. in hier auch den Hr. Kaplan Hegglin u. den Hr. Pfarrer am Feüsisberg u. zwar letzten 2 mal bescheiden worden, allein im geglaubt, dass er sie herbei tragen müsste.

Die Herren Abgeor. freuen sich, aus dem Gesagten schliessen zu können, dass

nicht Leidenschaft, sondern christliches Gefühl die Anstalten doppelt gemacht – man müsse aber nun bestimmt wissen, wer die Kilgemeinde angeordnet, wer selbe präsidirt, wer secundirt u. fragl. Beschlüss hervorgerufen u. dies wolle man diesen Abend noch wissen.

Herr Landammann Höfliger empfiehlt sämtlichen Rathsgliedern auf's Volk wirken zu wollen, damit keinerlei Widerstand erfolge – er seinerseits werde nur nach Gesetz u. Pflicht handeln bemerkt übrigens, dass der Weibel die K. gemeinde geführt u. ihn vorher noch darum befragt habe – der alles sagen könne. auf morgen 6 Uhr Konferenz entweder in Corpore oder nur ...»

⁶⁶ Akten Höfe zum 12. Oktober 1841: «Wie wir gestern Abends in hier eingetroffen, haben wir sogleich den l. Bezirksrath besammeln lassen und demselben alle uns erteilten Aufträge eröffnet u. selbe müs, so weit es an uns, sofort theils gestern abends vollzug, u. theils heute Morgens vollziehen lassen, was alles ohne Störung vor sich gegangen, so dass wir gegen Abend wiederum bei Hause eintreffen können, wo uns obliegen wird, Wohlselben über alles u. jedes Bericht zu erstatten. Genehmigen Eüler Tit. bei diesem Anlass den Ausdruck ganz vorzüglicher Hochachtung Wollerau den 12 October 1841

Die Regierungs-Abgeordneten
Der reg. Landammann des Bez. Schwyz Karl Stiger
Reding Director»

⁶⁷ Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 146 zum 9. Oktober 1841 (die Datierung des Tages ist falsch, der Verfasser): «An die Hochgeachteten Herren Regierungsabgeordneten, Tit. Herrn Bezirkslandammann Karl Stiger und Tit. Herrn Central-Polizeidirektor Franz Reding in Schwyz. Hochgeachtete Herren!

Aus der von Jhnen am 12. u.M. im Schoosse der Regierungskommission und hierauf am 13. gl. M. im Schoosse des Kantonsrathes dahier erstatteten Bericht über Ihre Sendung nach Wollerau, betreffend die Wiederbeerdigung des Leichnams der selbst entlebten Frau des Johannes Meister, haben die erwähnten beiden hohen Kantonalbehörden mit Befriedigung die Treue und Unentwegbarkeiten wahrgenommen, womit Sie den erhaltenen Aufträgen nachgekommen sind.

Die Regierungskommission fand sich hierdurch in ihrer Sitzung am 12. Weinmonat 1841 und hinwieder der Kantonsrath in seiner Sitzung vom 13. eben desselben Monats zu dem Beschlüsse veranlasst, dass Jhnen, Hochgeehrten Herren! Ihre diesfällige Dienstleistung verdankt und davon Vormerkung zu Protokoll genommen werden soll.

Indem Sie von dieser Anerkennung und Dankesbezeugung auftragsgemäss in Kenntnis gesetzt werden, benützet den gegenwärtigen Anlass, Hochdieselben einer ausgezeichneten Hochachtung u. versichern, Schwyz, den 9. Weinmonat 1841, die Kanzlei des Kantons Schwyz.»

⁶⁸ Akten Höfe, zum Bezirksratsbeschluss vom 12. Oktober 1841: «Vor u. löbl. Bezirksrath Wollerau d. 12 October 1841 Ward über die Angelegenheit der beerdigt gewesenen u. wider ausgeworfenen Frau des Johannes Meisters, u. der deswegen eingetretenen misslichen Verhältnisse, u. unruhiger Stimmung des Volkes erkannt: Mit Johannes Meister den Versuch auf irgend eine beide Theile befriedigende Weise die Beerdigung seiner Frau zu bewerkstelligen, um Herbeiführung gesetzlicher Ruhe und Ordnung Weg zu bahnen.

Die ganze Wut der Ratsherren richtete sich zusehends gegen die Geistlichkeit von Feusisberg und Wollerau. Mit Schreiben vom 13. Oktober wurde kritisiert, dass sowohl Kaplan Hegglin aus Wollerau wie Pfarrer Schreiber aus Feusisberg ohne Angabe von Gründen der Bezirksratssitzung vom Donnerstagabend, 7. Oktober, ferngeblieben waren, wo man doch Ort und Prozedere der delikaten Beisetzung der Selbstmörderin mit der Geistlichkeit hatte besprechen wollen.⁶⁹ Kaplan Hegglin antwortete dem Bezirksrat unverzüglich am 15. Oktober: Er habe zur fraglichen Zeit bei der schwer kranken Barbara Theiler in der Löllismühle (heutige Neumühle) geweiht und sei zudem auf Grund des Kaplaneistiftungsbriefes nicht gehalten, einer barschen Aufforderung der weltlichen Behörden Folge zu leisten.⁷⁰

Deutlicher wurde der Pfarrer von Feusisberg, Pater Mauritius Schreiber, der feststellte:

Und hierauf zwei, über diesen Gegenstand erhaltene Schreiben der H. Regierung belesen u. die Eröffnungen der Hochgeachten Herren Deputierten angehört, welche unter anderm auch dahin gingen, vom Versuch mit Johannes Meister abzusehen, da es sich einzig darum handle, die vom Bezirksrath angeordnete u. von der H. Regierung genehmigte Beerdigung der Frau des Johannes Meisters zu vollziehen. Auf welches gefunden, das Vorhaben mit Johannes Meister fallen zu lassen. Hernach würde die Vollmacht der Herren Deputirten so wie ein Protokollauszug der H. Regierung belesen, worauf sowohl als aus der mündlichen Eröffnung des Hochgeehrten Herrn Landammann Stieger hervorgeht:

1. das die Beerdigung der Frau des Johannes Meister nach Art u. Weise wie selbe laut früherem Rathschlüss angeordnet, neüerdings vorgenommen werden soll u.

2. ein genauer Untersuch über die stattgehabte Widersetzlichkeit bei der Beerdigung der mehr erwähnten Leiche vorzunehmen.

Vor wohlhöbl. Bezirksrath d. 12. October 1841 Ward, auf erhaltenen Bericht, dass die Wiederbeerdigung der Frau des Johannes Meister ohne einigen Widerstand vorgegangen, beschloss, genaüere Untersuch über den ganzen Sachverhalt als derjenigen Individuen welche den Beschlüssen des Bezirksraths zu wieder gehandelt, vorzunehmen, und nachgehend vom H. Landamman Höfliger in Namen des Raths, den hochgeehrten Herren Deputirten u. H. Regierung für ihre wirksame u. kräftige Unterstützung der verbindlichste Dank abgestattet.

Wollerau d. 12. October 1841. Namens der Kanzlei der Landschreiber Gassmann.»

⁶⁹ Vgl. Anm. 65; Akten Höfe, Schreiben vom 13. Oktober 1841: «An Hr. Caplan Hegglin in Wollerau u. Hr. Pfarrer Schreiber am Feusisberg

Wollerau d. 13 Octobre 1841 Hochwürdiger Herr!

Den 7t dies Monats würden Sie amtlich aufgefordert, zu der am gleiche Tag stattgehalten Versammlung des löbl. Bezirksraths in Wollerau zu erscheinen um betreffend Beerdigung der selbstentleibten Frau des Joh. Meisters, der genanten Behörde Ihre Ansichten mizütheilen. Wieder Erwarten würde Ihre Gegenwart vermisst. Die ünterzeichnete Stelle ist daher beauftragt Eüer Hochw. aus beförderlichste schriftliche Angabe der Gründe Ihres Nichterscheinens anzügeben.

Mit Versicherung gebührender Hochschätzung Kanzlei Wollerau.»

Erstens habe die Leiche der Maria Anna Meister-Müller gemäss organischem Gesetz der Verfassung des Kantons Schwyz auf dem Boden jener Pfarrei beerdigt zu werden, auf deren Territorium die Selbstentleibung stattgefunden habe, demnach in Wollerau und nicht in Feusisberg.

Zweitens habe ihm der Bezirksrat auf seine Beschwerde vom Mai in Sachen Scheltung durch Baptist Bürgi aus Schindellegi immer noch keine Satisfaktion erteilt.

Drittens sei die Vorladung vor den Bezirksrat Wollerau nicht verfassungsmässig, da Feusisberg zum Bezirk Pfäffikon gehöre und die Wollerauer über ihn daher keine Verfügungsgewalt hätten. Die Art und Weise der Einladung sei unangebracht gewesen.⁷¹ Auch mit Schwyz ergaben sich in der Folge Unstimmigkeiten. Nach einem Briefentwurf der Kantonskanzlei vom 17. Oktober wehrte sich der Standespräsident namens der Regierung gegen den Vorwurf aus Wollerau, man

⁷⁰ Akten Höfe, Schreiben vom 15. Oktober 1841: «In Folge der amtlichen Untersuchung der Rechtfertigung des Nichterscheinens um an den Berathungen des löbl. Bezirksrathes wegen der verunglückten Frau des Joh. Meisters am 7ten h.m. Theil zu nehmen, erwidert Unterzeichneter: a) eine für gefährlich gehaltene Krankel: Barbara Theiler bei der Löllismühle: besucht. Es würde periculum in mora gefürchtet; b) auf die blos mündliche, eine Paar Stünden vor den Zusammentritt geschehen Anforderung des Titul. Herr Weibels fand sich betreffender als Caplan des Kirchenganges Wollerau aüßer Pflicht u. Competenz im löbl. Bezirksrat Wollerau eine vox activa abzugeben. Der Stiftungsbrief raümt keine der gleichen Befügnisse ein. Er verwahrt hierüber seine Rechte, Unabhängigkeit und ünterscheidet zügleich eine barsche Anforderung von einer fraglichen Einholung allfälliger Aüskünfte sehr voneinander. Inzwischen mit schüldiger Hochachtung und Bereitwilligkeit, Hochgeachteter Herr Landammann deren gehorsamster P. J. Heggli Caplan loci.»

⁷¹ Akten Höfe, Schreiben vom 18. Oktober 1841: «Den 13t. hujus kamm mir durch ihre Polizei ein Schreiben zü, in welchem ich aufgefordert war, die Ursachen anzügeben, warum ich den 7. Eiusdem nicht im Bezirksrath in Wollerau erschien, als es sich um die Beerdigung der selbstentleibten Frau des Johannes Meisters handelte. Sollte ich nün aber die Ursache meines Nichterscheinens zü wenig beförderlich angegeben haben, so wird die Zurücksendung nicht schwer seyn. Die 1ste Ursache meines Nichterscheinens an bey besagtem Bezirksrath ist, weil nach der Eintheilung beyder Pfarrungen, Wollerau u. Feusisberg, die Selbstentleibung der Frau des Johannes Meisters nicht in der Pfarrey Feusisberg, sondern in der Pfarrey Wollerau statt gefunden, föglich der Leichnam der Pfarrey angehört, wo die Person ihr zeitliches Leben geendet, u. nach den organischen Gesetzen der Verfassung des Kantons Schwyz, ist für solche Fälle die Geistlichkeit der betreffenden Pfarrey da. Die 2te Ursache meines Nichterscheinens an u. bey bemeltem Bezirksrath in Wollerau ist, weil es mir nicht sehr angestanden hätte, u. den Bezirksrath in Verwünderung gesetzt haben würde, wenn ich erschienen, indem mir bis dato noch keine Satisfaction geleistet ist, als ich in einer Schrift am 15t Maj 1841 vor dem Bezirksrath Beschwerde geführt, betreffend die Scheltung des Baptist Bürgi an der Schindenlege gegen mich. Die 3te Ursache meines Nichterscheinens vor mehrbesagtem Bezirksrath ist: die Art u. Weise, wie ich in ihrem Bezirksrath bin eingeladen worden. Mag man mich der Ignoranz des Kirchenrechtes sowohl als des politischen

wolle in Schwyz die amtliche Untersuchung zum Begräbnis-skandal verzögern oder gar verhindern. Das Gegenteil sei der Fall. Die Regierungskommission habe eben zwischenzeitlich nicht mehr getagt, werde aber alle notwendigen Massnahmen treffen, wenn es in Wollerau erneut zu Zwischenfällen käme. Das Standespräsidium habe durch Private Nachricht erhalten, dass beabsichtigt sei, an Allerheiligen und Allerseelen unter «frömmelnder, boshafter Vorwände» erneut die Grabesruhe von Maria Anna Meister-Müller zu stören. Der Bezirksrat habe deshalb an besagten Tagen, insbesondere zur Nachtzeit, mit den nötigen polizeilichen Massnahmen das Grab zu si-

zeihen, so war, meines Erachtens, ihre Einladung in den Bezirksrath nicht verfassungsgemäss, indem es mir nicht einleuchten will, wie man einen andern Bezirksamann umgehen könne, in dessen Territorium die fragliche Person sich befindet, die man amtlich vor den Bezirksrath einladet. Dieses sind die Hauptgründe meines Nichterscheins vor dem Bezirksrat am 7ten hujus betreffend die Beerdigung der selbstentlebten Frau des Johannes Meisters an der Sagen.

*Mit Versicherung gebührender Werthschätzung
Feusisberg d. 18ten October 1841 P. Mauritius Schreiber p.t. Parochus.»
Vgl. Anm. 51.*

⁷² Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841, S. 27 vom 17. Oktober 1841 (Brouillon): «Es ist dem h. Standespräsidenten dasjenige Schreiben richtig zugekommen, welches, betreffend den Untersuch über die Zwecke der Verh. des Begräbnisses der Ehefrau des Johannes Meister an der Schindellegi in Wollerau jüngst stattgehalten Vorfälle, die durch Expressen unterm gestrigen Datum an die hohe Reg. komm. eingereicht hatten. Die unterzeichnete Kanzlei ist beauftragt, Ihnen folgendes darüber zu erwidern: Es ist vollkommen grundlos, wenn gemeldet wird, «es wolle die h. Regierung die Sache wegen der Frau des Johann Meister gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei beteiligten Individuen keine weiteren Untersuchung mehr stattfinden lassen.» Zum Beweise dessen mag Ihnen der Inhalt des vom f.w. Kantonsrath unterm 13. d. m. über den Gegenstand gefassten Beschlüsse dienen. Derselbe lautet also:

1. Es sey die hohe Reg. komm. beauftragt, dafür zu sorgen, dass der von der löbl. Bezirksbehörde von Wollerau über den für Verweigerung des Begräbnisses der Ehefrau des Johannes Meister jüngst dort stattgehalten Vorfälle angehobene Voruntersuch gehörig fortgesetzt u. seinem ganzen Umfange nach zum Beschluss gebracht werde. Zu diesem Zweck habe der Bezirksrath der Reg. komm. seiner Zeit der Akten Untersuch zur Einsicht u. weitem daherigen Verfügung einzusenden.

2. Sey der Reg. komm. angewiesen, dann soll, wann der erwähnte Untersuch sey er gar nicht, oder nur saümselig oder nicht auf eine die ganzen in der Sache allfällig sich erzeigenden Verzweigung umfassen geführt werden wollte, denselben auch das Mittel der Staatsanwaltschaft von sich aus vollständig durchführen zu lassen.

3. Habe die Reg. komm. sofern betreffend das Begräbnis der Ehefrau des Johannes Meister, sowie hiewieder den über die deshalb bereits staatgefundenen Vorfälle angeordneten Untersuch, in Wollerau sich allenfalls irgend welche neuen Widersetzlichkeiten ergeben sollten, sofort die geeigneten kräftigen Massnahmen hiergegen anzuwenden Folge gebend dann durch diesen Beschluss ihr ertheilten Auftrag wiederum, wo die unterzeichnende Kanzlei Ihnen hiermit anzeigen soll, die Reg. komm. bei ihrem nächsten Zusammentritt über das durch das Schreiben vom 20. d. M. ihm

chern und gegen mögliche Unruhestifter einzuschreiten. Der Brief wurde erst am 30. Oktober den Bezirksbehörden von Wollerau zugestellt.⁷² Zwischenzeitlich hatte nämlich der Wollerauer Bezirkslandschreiber Dr. Gassmann mit Expressbriefen vom 21. und 29. Oktober dem kantonalen Verhöramt in Schwyz massive Vorwürfe wegen angeblicher Saümseligkeit gemacht, zumal die Bezirkskanzlei Wollerau Akten und Belege zur Affäre dem Verhörrichter zugestellt habe. Die Bezirksbehörden verlangten eine Untersuchung über die Fehlbarkeit der an der illegalen Exhumierung beteiligten Individuen.⁷³

bereits eingesendete Ergebnis des fraglichen Untersuchs, das in Wollerau aufgenommen Präkognitionsverhör, die angemessen erachteten Verfügungen zu treffen nicht unterlassen. Wenn, wie Ihnen, Hochg. Herren! berichtet worden ist u. sich wirklich auch so verhält, das Kantonalverhöramt von diesem Verhör bis anhin noch keine Kenntnis erhalten hat, so liegt die Ursache hievon einzig darin, weil die Reg. komm. seit dem Eingang desselben noch nie versammelt gewesen ist. Es wird diese H. Behörde aber, wie bereits bemerkt, auf nächste Tage einberufen werden u. über den Gegenstand in Beratung unfehlbar eintreten.»

Bei diesem Anlass will das Standespräsidium ferner aber nicht unberührt lassen, dass ihm durch Privatberichte zur Kenntnis gekommen ist: Es beabsichtige man in Wollerau auf nächstkommende Feiertage an «Aller Heiligen» oder «Aller Seelen», neuerdings eine Störung der Grabesruhe der verstorbenen Frau Meister und man bediene, um diese Absicht kund zu thun, sich allerlei frömmelnder, boshafter Vorwände. Wie dem nun auch sey, ob die in Wollerau hierüber circulierenden Sagen gegründet oder nicht, hält das Standespräsidium immerhin es als in seiner Pflicht gelegen, namens der Reg. komm. hiermit die bestärkte Einladung an Sie zu richten: Es möchten Sie auf besagte Tage, insbesondere die Nachtzeit, unfehlbar die nötigen polizeilichen Sicherheitsmassnahmen treffen, zu dem Zweck, damit vorkommenden falls gegen die Betreffenden sofort eingeschritten werden kann. Die Landesregierung, welche über den vorschwebenden Gegenstand einmal Verfügungen getroffen hat, wird es nimmer dulden, dass den dahe- rigen Beschlüssen entgegen gehandelt werde.

Die unterzeichnete Kanzlei benützt bei gegenwärtiger auftragsgemäss an Sie Hochg. Herr Landammann! Hochgeachtete Herren! gerichteter Mittheilung auch diesen den Anlass, um Ihnen die Versicherung vollkommener Hochachtung zu erneuern Die Kanzlei des Kantons Schwyz.»

Akten Schwyz überlassene Schreiben, S. 200ff. Nr. 270, Schreiben der Regierung an den Bezirkslandammann von Wollerau vom 30. Oktober 1841: der Brief ist identisch mit dem Brouillon vom 17. Oktober 1841, nur Punkt 2 fehlt.

⁷³ Akten Höfe, Schreiben vom 21. Oktober 1841 an Schwyz: «Gemäss erhaltenem Auftrag übermacht Hochderselben die unterzeichnete Stelle die- jenigen Verhör Acten u. Belege, welche betreffend Sache der selbstentlebten Frau des Johannes Meisters an der Schindellegi auf Anordnung der H. Regierung mit Übereinstimmung des hiesigen Bezirksraths enthoben werden. Wenn diese Verhör Acten, wie wir selbst gerne zugeben, nicht denjenigen Grad von Vollständigkeit besitzen, die wünschbar sein möchten, so müssen wir gestehen, dass das Verhöramt nur schüchtern die Sache an Handen nahm, u. dafür auch von fernerer Vervollständigung verschont zu bleiben wünscht. Die Unterzeichnete soll Auftragsgemäss Ihnen Tit. die dringende Bitte ans Herz legen, uns diese Arbeit zu übergeben, die jedenfalls bei der

Folgen der Affäre

Obwohl an Allerheiligen und Allerseelen nichts Besonderes geschah, brodelte die Affäre im Winter 1841/42 weiter. Einer, der seine gradlinige Haltung in der ganzen Affäre schwer zu büßen hatte, war Ortspfarrer Dr. Carl Kümin. Im Februar 1842 wurde er vom Schwyzer Bezirkslandammann Karl Styger, dem ehemaligen Abgesandten der Regierung, aufgefordert, eine Art Klagerodel über seine schlechte Behandlung durch die Dorfgewaltigen zu verfassen. Als Quelle der «Quälereyen» nannte Pfarrer Kümin Statthalter Johann Josef Theiler, Kirchenpfleger Menti und Säckelmeister Mathe Theiler, die «Siegeshelden in der unglücklichen Beerdigungs Geschichte». Was der Doktor der Theologie im weiteren schildert, ist kein Ruhmesblatt für seine Opponenten. Bis dato habe er als Pfarrer in Zufriedenheit, Ruhe und Achtung gelebt, nach dem 5. Oktober 1841 aber werde er beleidigt und gequält. Auf der ordentlichen Kirchgemeinde vom 7. November habe man ihn öffentlich kom-

steten Gereiztheit der Gemüther für uns kein erfreuliches Ergebnis liefern möchte. Wir überlassen Ihrer Weisheit gerne jede andere angemessene Verfügung, u. sind versichert, dass Sie jedes wünschbare Mittel anwenden werden, wodurch das entstandene Missverhältnis wieder aufgehoben werden kann.»; Schreiben vom 29. Oktober 1841: *«Mit Befremden vernimmt die hiesige Behörde, den gar nicht officiellen Bericht, als habe das H. Kantonal Verhöramt von denjenigen Seiten noch keine Kenntnisse erhalten, welche wir Ihnen, betreffend des Joh. Meisters Frau an der Schindellegi, unterm 20. dieses nebst einem Begleitschreiben eingesandt haben. Eben so will verläuten, als wolle die H. Regierung die Sache wegen der schon bemelten Frau des Joh. Meisters gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei der schon bemeldten Frau des Joh. Meisters gänzlich fallen u. über die Fehlbarkeit der dabei beteiligten Individuen keine weitere Untersuchung mehr statt finden lassen. Die unterzeichnete Stelle soll amtlichem Auftrag zufolge Sie Hochgeachteter Herr Kantons Landammann! Hochgeachtete Herren! daher höflich ersuchen, uns über die Bewandnis des eint u. andern gütigst in Kenntnis setzen lassen zu wollen.»*

⁷⁴ Akten Höfe, Schreiben Carl Kümins nach Schwyz vom 10. Februar 1842:

*«Hochgeachten Herren Herr Landammann Carl Stiger in Schwiz
Von Tit. Herr Pfarrer Kümi
Hochgeachter Herr Herr Landaman,
Hochgeachter Herr u. Freund!
Auf Ihr gütigstes Verlangen meine Klage-Punkten Ihnen schriftlich zu übersenden in Hinsicht der Quälereyen, welche mir durch u. auf Aufstiftung der Siegeshelden in der unglücklichen Beerdigungs Geschichte (Statthalter Theiler, Kirchenpfleger Menti u. Sekelmeister Mathe Theiler) sind zugefügt worden, muss ich Ihnen Folgendes bemerken. Bis auf diese Geschichte lebte ich in meiner Pfarrey in wahrer Zufriedenheit, Ruhe u. Achtung. Seit her würden diese auf eine leidenschaftliche u. unartige Weise gestört, u. ich beleidigt u. wahrhaft gequält. Und zwar verabredete man sich auf die ordentliche Kirchgemeinde d. 7. Nov. 1841 mich vor allem Volk (welches äusserst zahlreich versammelt war), auf eine ärgliche u. schändlichen Weise*

promittieren wollen, und nur die Anwesenheit seines Rechtsanwaltes Kamer habe ihn vor «elender u. schmähhlicher Behandlung» gerettet. Beim zuständigen Decan in Lachen sei er von der Opposition verleumdet und verlacht worden. Bisher sei die jährliche Abnahme der Kirchenrechnung immer im Pfarrhof erfolgt, jetzt aber im Wirtshaus bei Mathe Theiler. Erst auf Druck wurde ihm ein Teil von Salar und Auslagen ausbezahlt; für den Rest legte wegen einer angeblichen Schuld des Pfarrers der Bruder von Mathe Theiler Pfändung ein, was Kümin bestritt. Bei einem durch die zwei Kirchenpfleger, Statthalter Johann Josef Theiler und Rats Herr Dominik Menti, erzwungenen Rosenkranz am Lichtmessnachmittag in der Kirche wurde bei der Litanei «unter Trotz u. Aergernis ein Psalter abgesüdt, mit der Bemerkung man seye heüt dem Pfarrer Meister geworden». Dies alles sei der Erfolg der Bosheit und Rachsucht dieser Männer, die ihn auf schändliche Weise zu verdrängen suchten. Nur ein Eingreifen von Schwyz könne diese «Volksverführer u. Aufwügler» in Schranken halten.⁷⁴

compromittieren zu wollen. Man sagte man habe die Kirchthüren schliessen wollen um nicht entrennen u. mir alle Schande ins Gesicht sagen zu können (dafür nebst diesen andern Zeügen Hr. Landaman Höfliger). Es ist gewiss, das nicht nur die Gegenwart des Herrn RRechtsanwalts Kamer vor elenden u. schmähhlicher Behandlung gerettet hat. Auch er wird über diesen Punkt, Aufregung Bosheit u. was zu bezeugen wissen. Dieses war mir nicht geschenkt, nur aufgeschoben, weil man unter den Augen des Rechtsanwalts nicht mehr sich fortzuführen getraute, daher verschob.

2tens. hat man mich bey Herr Decan in Lachen auf eine ungerechte u. schandliche Weise verleumdet u. verlachen. Weswegen Herr Landaman Höfliger selbst zu Hr. Decan gieng u. jene Auslacher als schamlose u. niederachtliche Lügen u. Verleumdungen erklärte (dafür Höfliger).

3tens So lange der Pfarrhof steht ward die Kirchen-Rechnung immer in selbem gehalten, nun aber zum Trotz diesmal in öffentlicher Wirths stube bey Hr. Mathe Theiler.

4tens. Hat man den Pfarrer an der Kirchenrechnung (um Thomas) immer für seine Auslagen u. Salarium baar ausbezahlt. Diesmal nach langer Zeit folgte endlich auf amtlichen Befehl nicht die Hälfte u. circa 25 Louisdor hat man mir bis jetzt ohne zu sagen warum zurückbehalten, dr man wohl hatte zahlen können (dafür Waibel Menti). (letzere Tagen soll ein Bruder des Mathe Theilers mir für einige Gulden darauf gepfändet haben; u. zwar für eine Schuld die ich nicht kanntlich bin u. nicht schulde.)

5tens. Sontags d. 30 Jan. kam Waibel Menti zu mir u. sagte: er habe von den Kirchenpflegern (Statthalter Theiler u. Menti) den Auftrag: ich solle auf Agatha Tag verkünden, das dieser Tag als ein Feyertag u. bethag soll gefeyrt werden (dafür Waibel Menti der zugleich bezeugen wird: er habe von Ihnen den Auftrag erhalten, im Falle ich nicht verkünden wolle; solle er Waibel ihn verkünden).

Da am 2ten Lichtmess von der Kirchengemeinde erkannt worden man wolle Agatha feyren u. ich nicht dieser Erkenntnis mich entgegen stemmen wollte, verkündete ich auf nachmittag einen Rosenkranz u. aller Hl. Lytaney, wo auf vorhergesehene Verabredung unter Trotz u. Aergernis ein Psalter abgesüdt würde, mit der Bemerkung man seye heüte dem Pfarrer Meister geworden.

Noch waren die eigentlichen Täter und deren Hintermänner nicht überführt. Man hatte Vermutungen. Gleichsam als Alibi wurde ein Verdächtiger festgesetzt: Joseph Kümin auf Erlen, der aber am 22. März mangels Beweisen und wegen Erkrankung seiner Ehefrau provisorisch nach Hause entlassen werden musste.⁷⁵ Die Hauptdrahtzieher selber sassen ja als Opponenten zu Bezirkslandammann Dominik Höfliger und Pfarrer Carl Kümin selbst in den Bezirksbehörden. Am 8. Mai 1842 übernahm Höfligers Intimfeind Johann Josef Theiler das Amt des Bezirksammanns, wozu er laut Protokoll der Bezirkslandsgemeinde einstimmig gewählt wurde.⁷⁶ Jetzt schien Höfligers Zurückhaltung ein Ende gefunden zu haben. Noch am Tage seines Rücktritts als Bezirkslandammann richtete er an Kantonsschreiber Reding einen Brief, worin er, gemäss Aussage von Fähndrich Theodor Litschi, drei mutmassliche Täter benannte: Karl Litschi, Baumeister der Genossame, Johann Georg Litschi, dessen Familie den Übernamen «Singels» trug, und der Knecht des neuen Landammann Theilers. Damit wurden auch die Inspiratoren dieser schändlichen Exhumierung etwas näher ausgeleuchtet: das Umfeld des neuen Landammann Theilers. Der Brief Dominik Höfligers vom 8. Mai 1842, der nicht ohne Grund voller Skepsis war, lautet:

Ich könnte fraglich noch mehrere Nekereyen u. Beleidigungen berichten: allein dieses wird Ihnen genügen die Bosheit u. Rachesucht dieser Männer zu beurteilen.

Sie wähen mich mit Gewalt auf eine so schändliche Weise zu verdrängen, was schon geschehen dürfte. Ich bin überzeugt, durch Ihr ernstes Einschreiten werde ich Ruhe bekomme. Denn sind einmal diese Volksverführer u. Aufwiegler zur Ruhe gewiesen, bin ich gewiss auch ich werde Ruhe bekommen. Dann wird jeder sagen: auch ich habe mich gegen einen oder andern vergriffen: aber man soll auch sagen ob ich oder sie angefangen ob man mich nicht gereizt u. gleichsam dazu gezwungen habe.

Dann giebt es geistliche u. weltliche Obrigkeiten, wo man sich Recht u. Genüghung verschaffen kann, aber nicht mit solchen elenden Kränkungen u. Beleidigungen.

Habe ich mich irgendwo verfehlt, so soll man mich am gehörigen Orte verzeihen, wo ich bereit bin, mich zu rechtfertigen u. auch gerecht weisen zu lassen. Indem ich Ihnen diese meine Klagen u. Bemerkungen mittheile bitte ich Sie recht innig, diesen Männern ernst zu bedeuten mich in Ruhe zu lassen, was ich einzig will. Dafür werde ich Ihnen den innigsten Dank wissen. Wobey ich mich Ihnen mit aller Hochachtung u. Verehrung empfehlen Ihr Dank. U. bereiter Dr. Carl Kümin Pfarrer Wollerau d. 10t Febr. 1842

P.S. Ueber N: 2 muss ich Ihnen bemerken, dass ich nicht gewiss weiss ob Hr. Statthalter Theiler auch bey Hr. Decan war oder nicht. Gewiss weiss ich dass die obigen 3 Männer seit der Beerdigungs Geschichte immer gegen mich complottierten.

N.B. Wenn ich schriftliche Zeugnisse zur Bestätigung einzusenden habe, so bitte ich um die Güte mich zu berichten. Der Obige»

Vgl. Anm. 49 und 50 bezüglich der Finanzen Kümins.

«Hochgeachteter Herr Landschreiber Reding, Werthester Herr!

Ich bin im Falle Ihren andurch eine neue Erkündigung in betreff der ersten Ausgrabung der Frau des Joh. Meisters mittheilen zu können. Es hat sich nämlich am letzten Sonntage Fähnrich Litschi ab Fritsch in hier, in meinem eigenen Hause, bestimmt und klar dafür ausgesprochen, dass er wisse, wer die Thäter bei der ersten Ausgrabung der benannten Frau gewesen sein, und mir dieselben ohne Rückhalt und unverhalten mit Namen bezeichnet; nämlich: der erste sei sein eigener Bruder Karl Litschi jeweiliger Baumeister der Genossame, der zweite ein gewisser Johann Georg Litschi, der Singels genannt, und ein dritter, der Landammann Theilers Knecht selbst, mit dem Zusätze, dass er dieses, falls es dazu kommen sollte, vor jeder Behörde bei Eiden attestieren werde. Soweit, mein werthester Herr, ist man bis jetzt den Vollführeren dieses heillosen Werkes auf der Spur, und ich zweifle keineswegs, dass es lange anstehen wird, bis der ganze Zusammenhang dieser unsäuberer Geschichten aus ans Tageslicht gefördert wird.

Im obigen müsste ich zuverlässig vernehmen, dass die hohe Regierung gesinnet sei, den Untersuch in Wollerau selbst aufzunehmen, was ich indessen nicht für zweckmässig

⁷⁵ Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842, S. 193, Schreiben der Kantonskanzlei an den Wollerauer Bezirkslandammann vom 25. März 1842: «Der der Teilnahme an Unfügen gegen den Leichnam der Marianna Meister, geb. Müller, und der Widersetzlichkeit gegen die diesfälligen Anordnungen der Behörden verdächtige und daher unter Spezialuntersuchung stehende Joseph Kümmi auf Ehrlen würde am 22. d. M. wegen Krankheitsumständen seiner Frau auf Ihr und seines Brüders Ansüchen nach Ablegung des Handgelübdes, dem ersten Rufe wieder folgen zu wollen einweilen nach Hause entlassen.

Dabei würde demselben zur Pflicht gemacht, unterdessen auf seinem Heimwesen zu verbleiben, dasselbe zu keinem andern Zwecke zu verlassen, als um die sonn- und feiertäglichen Frühmesse seiner Pfarrgemeinde zu besuchen und bei diesem Anlasse die österliche Andacht zu verrichten, keineswegs aber um dem vor- oder nachmittägigen Hauptgottesdienste beizuwohnen, auf öffentlichen Plätzen sich aufzuhalten, mit Nachbarn zu verkehren oder gar in Wirts- und Schenkhäusern zu treten.

Indem wir Sie, Hochgeachteter Herr Landammann! von dieser Verfügung der hochlöblichen Kantonal Verhörkommission dahier in Kenntnis setzen, sollen wir Wohldieselben einladen, dafür Vorsorge zu treffen, das Joseph Kümmi derselben genau nachlebe, und im Falle des Ungehorsams anher verzeigt werde, damit derselbe um der Gefahr der Berührung mit etwai-gen Mitschuldigen ungesäumt entzogen werden könne.

Empfangen Sie anbei die Versicherung der vollkommenen Hochachtung, womit eines Auftrages sich entlediget.»

⁷⁶ Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847 zum 8. Mai 1842.

erachte, sondern für geeigneter glaube, diese Leute, so Mann für Mann, und ohne Ansehen der Person, nach Schwyz spazieren zu lassen.

Ich benutze ersten Anlass, Sie Hochgeachteter Herr Landschreiber fortwährend meiner vollkommensten Hochschätzung zu versichern, womit ergebenst geharret

Dom. Höfliger, alt Landammann»⁷⁷

Höfligers Vermutungen vom 8. Mai bestätigten sich im Verlaufe des Sommers 1842. Der neue Bezirkslandammann Johann Josef Theiler, offensichtlich in die Affäre selbst arg verstrickt, versuchte gemäss Aussage des ehemaligen Bezirkslandammanns die Untersuchung zu behindern. Dominik Höfliger bat in seinem Brief vom 31. Oktober 1842 aus nahe liegenden Gründen um Geheimhaltung seines Namens als Informant der Regierung:

«Büch den 31t. October 1842

Hochgeachteter Herr Cantonsschreiber Reding.

Nach der geäußerten Zusicherung von Herrn Advokat Oethiker, dass Sie von meiner Seite einen Bericht über den Vorfall in betreff der letzten Wieder-Ausgrabung, der vor einem Jahr sich entleibten Frau des Joh. Meister in Wollerau, zu erhalten wünschen, muss ich Sie in Kenntniss setzen, dass ich mich bis anhin keinen eigentlichen Indicien auf die Thäter

selbst erkundigen konnte. Nur so viel möge Ihnen zur Nachricht dienen, dass sich Hr. Landammann Theiler im Hause des Hr. Rathsherr Höfliger in der Eülen, so weit geäußert habe, dass wenn er: Landammann Theiler: der Regierung von Schwyz gut rathen könne, so solle sie sich der vorgefallenen Sache nicht mehr annehmen, denn im Falle sie etwa hierüber etwa weitere Nachforschungen in Wollerau selbst anzustellen gedächte, so würden Schand u. Tod unfehlbar zur Folge sein: zudem sei dieser Särgen: der benannten Frau: nun einmal so gut versorgt, dass ihn die Regierung von Schwyz gewiss einmal wieder finden werde. Dieses von Landammann Theiler gehört zu haben, bezeugt nicht nur Herr Rathsherr Höfliger selbst, sondern auch dessen Hausgenossenschaft. Eine nähere Auskunft über den Zugang der That selbst wird Ihnen Herr Landschreiber Kümin wenigstens nach dessen Äusserung zu mir, zweifelsohne zur Kenntniss gebracht haben. Sollte mir indessen nur das Mindeste an die Hand gehen, was Ihnen vielleicht in einer allfälligen Nachspürung behülflich sein könnte, so werde ich nicht entmangeln, dasselbe Ihnen ungesäumt zu hinterbringen und anzuzeigen. In der vollsten Zuversicht, Sie werden jedenfalls meinen Namen geheim halten, grüsst Sie Hochachtungsvoll ergebenst

Dom. Höfliger Landammann

⁷⁷ Akten Höfe, Brief vom 8. Mai 1842 nach Schwyz; Militärliste Wollerau 1845, S. 16, 30, 33 und 37: Fähndrich Theodor Litschi wurde am 30. Oktober 1810 als Sohn des Theodor Litschi und der Elisabetha Fuchs auf dem Fritsch ob der Roos Wollerau geboren und in der Pfarrkirche Feusisberg getauft; er wird in der Militärliste als Bauersmann aufgeführt. Fähndrich Litschi war ein streitbarer Mann. Bezirksratsprotokoll 1826–1838, S. 403 zum 18. September 1837: «No.5 Erschien Johannes Stössel auf dem Fritsch bevorsprachet von Hr. Kantonsrichter Stadelin als Kläger gegen Hr. Fehndrich Litschi allda bevorsprachet von Hr. Kantonsrichter Eberle als den Beklagten, und legt Klage ein, dass er von Hr. Fehndrich Litschi misshandelt worden, welche Klage aber Beklagte nicht kanntlich ist, weswegen der Gegenstand der Verhör Commission zum Untersuch überwiesen würde. No.6 Erschien der gleiche Kläger mit seinem Bruder Joseph Stössel gegen den gleichen Beklagten, und legt die Klage ein, dass Fendrich Litschi durch den bekannten Silegg Weg durch ihre Güter gefahren und verlangt Entschädigung Verfallung in die darauf gesetzliche Straffe, worauf Beklagter in Antwort ertheilte, dass er vorweisen wolle, dass der Besitzer seines Heimens seiner Zeit das Recht diesen Weg zu befahren daher das dieser Gegenstand civill rechtlicher Natur sey und berufft sich auf den 13§ der Kantons Verfassung, worauf erkennt, weil gegen wärtig die dem Kläger noch fehlenden Schriften von selben nicht habe vorgewiesen werden können, so sollen für einweilen Aufsühb gestattet werden. No. 7 Legt der gleiche die Klage ein, dass Fehndrich Litschis Vieh zum 3ten mal in seinen Matte hin eingekommen und ihn geschädiget haben, worauf Beklagter zwar kantlich ist, aber ohne Wissen und Verschulden des Beklagten hierein gekommen sey, worauf erkennt, dass Fehndrich den Hag gehörig erstellen, oder hüte, widrigenfalls er allein daherigen Schaden zu ersetzen habe.»; S. 404 zum 30. September 1837: «Ward Hr. Rathsherr Füchs be-

vollmächtigt, dem Fehndrich Litschi der über den Bezirksrat sich geäußert sie haben ihn gestrafft wie die Schelmen und Hallungen, vor den Friedensrichter zu citieren.»; Bezirksratsprotokolle 1839–1841, S. 110: «Erschien Herr Statthalter Litschi Namens Fändrich Litschi verlangend da am letzterwüchlenen Richterschwiler Markt die persönliche Sicherheit eines hiesigen Bürgers gefährdet u. dies vorzüglich wegen einer vor Jahren vorgegangenen Schlägerei wobei Fändrich Litschi als betheiligt will bezichtigt werden.»

Fähndrich Theodor Litschis Bruder Josef Karl Litschi wurde am 25. September 1814 geboren, ebenfalls in Feusisberg getauft, war zur Zeit der illegalen Exhumierung als Baumeister bei der Genossame Wollerau tätig, bei der Erhebung der Militärliste 1845 wird er aber berufshalber als Bauersmann angegeben. Gemäss Urbar Wollerau 1807, S. 136, war «Baumeister Karl Litschi» laut Schein vom 18. Mai 1844 zu einer Abgabe von 9 Pfund 10 Schilling und 5/2 Angster an die Pfarrkirche Wollerau verpflichtet. Karl Litschi war seit dem 23. Januar 1837 mit Josepha Bisig verheiratet. (Ehebücher Wollerau 1643–1839, S. 325) Im Verzeichnis der Bussbruderschaft Wollerau (Pfarrarchiv Wollerau) wird im Januar 1865 ein Gedenktag für Josef Karl Litschi aufgeführt. Fändrich Theodor und Baumeister Josef Karl Litschi hatten noch zwei militärdienstpflichtige Brüder, Josef Sebastian (* 11. Januar 1799) und Johann Alois (* 18. Dezember 1817).

Militärliste Wollerau 1845, S. 15: Johann Georg Litschi, des Singels, wurde am 13. März 1795 als Sohn des Josef Litschi und der Anna Maria Müller in Wollerau geboren, war Schreiner und verstarb ledigen Standes am 30. Oktober 1853 in Wollerau. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 35f.)

P.J. Wer die Thäter bei der Ausgrabung vor einem Jahr gewesen waren, werden Sie ungefähr schon Nachricht vom Fähndrich Litschi erhalten haben, was er wenigstens bei mir schon geäußert hat. Obiger»

Das politische Machtspiel zwischen Höfliger und Theiler ging demzufolge weiter. Die Regierung liess am 8. November 1842, gut ein Jahr nach dem Dorfskandal, das Grab der Maria Anna Meister-Müller, «des Schelmenhansen Fraü», in Anwesenheit von Bezirkslandammann Theiler erneut öffnen, um festzustellen, ob der Leichnam sich noch am Ort der letzten Bestattung befinde oder ob er entführt worden sei. Die Wiederöffnung des Grabes erfolgte in aller Ruhe. Man habe zwar zuvor, wie der Bericht des kantonalen Verhöramtes an die Regierungskommission festhielt, in

⁷⁸ Akten Schwyz Verhöramt, S. 103f., Bericht des kantonalen Verhöramtes aus Wollerau an die Regierungskommission in Schwyz vom 8. November 1842:

«1842 9ten 8 aus Wrau

An die h. Reggs Com.

Es möchten Eure Tit. vielleicht früher schon einen Bericht über die Verrichtungen des K.V. Amtes in Wollerau erwartet haben, allein wir wollten denselben so lange verschieben, bis wir Gewissheit erhalten haben würden, ob der Leichnam Hans Meisters Fraü wirklich dem Friedhofe entzogen worden sei oder nicht?

Aüs den Einvernahmen der verschiedenenen Zeügsammen gieng jedoch weder das eine noch das andere mit Bestimmtheit hervor, so dass man sich veranlasset ünd nothgedrungen fühlte, zü demjenigen Mittel Züflücht zü nehmen, dürch dessen Anwendung jedem Zweifel vorgebogen bliebe.

Heüte aüfMorgen 9 Uhr ordneten wir den Üntersüch der Grabstätte an, wozü die Tochttermänner des Joh. Meister als frühern Todtengräber benützt ünd so aüch der Bez. Vorsteher, Herr Landa. Joh. Jos. Theiler beiezogen würde.

Das Resultat dieser Üntersüchung gieng einfach dahin, dass der Todtensarg an jener Stelle ünd die Überreste der Fraü Meister daselbst sichtbar angetroffen würden, wo selbe vorm Jahr aüf Verhör ünd polizeiliche Verfügung gebracht worden, so dass kein Zeifel obwalten kann, es sei der Leichnam seit der Beilegung ünter Aufsicht des K.V. Amtes daselbst ünverwendet verblieben ünd von dieser Grabstätte nicht weggekommen.

Mit diesem schüldigen Berichte verbinden wir denjenigen, dass wir lezten Montag gesüud ünd wohl ünsere Reise zürückgelegt ünd an Ort ünd Stelle ohne mindeste Ünannehmlichkeiten angelangt sind ünd ünsere Arbeiten bis dato fortsetzen konnten, obschon wirklich in offenen Wirthstüben ausgesprochen worden, man hätte die Schwyzerherren schon vorm Jahr züsammenhauen sollen ünd wenn sie jetzt wieder kommen, müssten sie züsammen gehalten sein, ja wenn diese kommen, so sei dann Blei ünd Pülver genüg da, es gebe dann nicht, wie im erstenmal, die wolle man dann schon fortprünken üdgl. (und dergleichen, der Verfasser)

Wie wir da gesüud angelangt, so hoffen wir, so Gott will aüfMorgen Abend neben so güüt gehalten wieder bei Haüse einzütreffen, wo aber aüch vermütlich gleichen Tages ein Individuum dorthin transportiert werden wird, das am Aüsgraben des Schelmenhansen Fraü vorm Jahr Antheil genommen hat, wem Monate entgegen harrend, E. J. sobald wieder freündlich persönlich begrüssen zü können, zeichnet der Praes. der Act. das Kantonal Verhöramts»

den Wollerauer Wirtsstuben gesagt, man hätte die Delegierten von Schwyz schon vor einem Jahr zusammenhauen sollen. Diesmal seien Blei und Pulver genug vorhanden. Indessen geschah während der erneuten Exhumierung nichts, die Überreste der Verstorbenen wurden identifiziert und die Vertreter des kantonalen Verhöramtes konnten ohne Probleme die Heimreise nach Schwyz antreten.⁷⁸ Da man in der Wollerauer Bevölkerung nicht wusste, wer die Urheber des Delikts gewesen waren, blühten Mutmassungen und gegenseitige Verdächtigungen. So wurde im Herbst 1842 Thadä Fuchs als Mitverantwortlicher genannt.⁷⁹

Zwei sehr persönlich gehaltenen Bittschreiben an die Kantonsbehörden aus Wollerau ist zu entnehmen, dass um diese Zeit der verdächtige Johann Georg Litschi, des Singels, im

⁷⁹ Akten Höfe, schwer lesbarer Handzettel vom 18. November 1842:

«Klage gegen Thadä Füchs

Derselbe steht im Verdacht, bei der

2t. Aüsgrabung gewesen zü sein.

Judicium: a) das er tags daraüf

sehr betrünken gewesen aüf der

üntern Mühle gearbeitet.

Sieh. Joh. Meister Fr. 8 i fr

(S. Alten W. Adelrich Kümin)

b) dass seine Fraü dies zur Fraü des

Adelrich Kümin gesagt:

Gelt jetzt isch wieder düsse sHelene

Gassenfraü, er (Thadä) ist vaig

bei, aber er hat ä verflüchtü

Rüsch gha.

Sieh. Laüf. Kümi 18t. Nov. 42

Fr. 4

Josepha Meister, Fraü des Joh. Jos. Theiler

Tochter der Helenn Gassni hat diese

Worte gehört oder vernommen.»

Militärliste Wollerau 1845, S. 20: Thadä Fuchs wurde am 21. Oktober 1801 im Hürüggis als Sohn des Josef Anton Fuchs und der Magdalena Birchler geboren, war Zimmermann und verstarb am 21. Januar 1863 in der Wächlen als Ehemann der Anna Kümin. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 69f.)

Bezirksratsprotokolle 1815–1825, S. 282f. zum 29. August 1835 wird erwähnt, dass Thadä Fuchs von Fähndrich Litschi geschlagen worden war: *«Nach belesenem ünd erdaürten Verhör Acten über den am Ostermontag aüf den oberen Mülle vorgefallenen Schlaghandel Itens in betreff des Alois Bachmanns Jn Erwägung, weil Itens erwiesen, dass Alois Bachmann den Meister Theodor Füchs angegriffen, geschlagen ünd gröblich misshandelt, der nür aüs einer ünd güüter Absicht üm zü Frieden zü der mahnen, hinzügekommen, Jn Erwägung, weil 2tens erwiesen, dass er den Joseph Bachmann der ebenfalls nür züm Frieden hin zügekommen, aüch angegriffen habe, Jn Erwägung, weil 3tens er sowie Hr. Fehndrich Litschi ünd Joseph Egger sich mit Meister Thadä Füchs in Hinsicht dessen Vergütung güütlich verglichen, Ward erkennt, dass Joseph Alois Bachmann in 2 Louidor Straff in 4 Wochen zü erlegen verfällt sey 2tens Jn betreff des Hr. Fehndrich Litschis, Jn Erwägung, weil Itens erwiesen, dass er den Meister Thadä*

Kantonshauptort inhaftiert war. Am 23. November schrieb Bezirkslandschreiber Gassmann namens der Familie des Inhaftierten an Karl Styger, Landammann und Präsident des kantonalen Verhöramtes, ein leidenschaftliches Gesuch, um die Freilassung zu erwirken, weil die «durch diesen Fall tief ergriffne 78jährige Mütter» bitterlich um ihren Sohn weine.⁸⁰ Am 6. Dezember 1842 intervenierte auch alt Bezirkslandammann Dominik Höfliger bei Karl Styger, damit die Schwester Columba Litschi ihren Bruder Johann Georg wegen häuslichen Geschäften direkt sprechen könne.⁸¹ Aber Schwyz blieb hart. Deshalb sandte Bezirkläufer Johann Josef Kümin am 6. März 1843 ein Bittschreiben an Styger: Johann Georg Litschi möge durch Styger unverzüglich nach Hause entlassen werden, da seine Familie durch die Inhaftierung des Vaters in Jammer und Elend geraten sei und grosse Not herrsche.⁸² Läufer Kümin und Johann Josef Litschi, Bruder des Inhaftierten, wurden im Mai 1844 in Sachen Exhumierungsaffäre noch nach Schwyz vorgeladen.⁸³

Füchs nochmal angegriffen und geschlagen, und gröblich mishandelt habe der wie bemerkt, nur in Frieden zu ermahnen hinzugekommen, In Erwägung, weil 2tens erwiesen, dass er dem Meister Thadä Füchs mit den Füssen in das Gesicht geschlagen, und sich daher einer gewalthätigen und gefährlichen Misshandlung schuldig gemacht, und überhaupt sich gegen diejenigen, die zum Frieden ermahnt, drohend erzeigt, und früher schon solchen Schlägereyen abgestraft und oberkeilich hin von abgemahnt worden, ward erkannt, dass Hr. Fehndrich Litschi in 3 Louidor Straff verfällt sey.»

⁸⁰ Akten Höfe, Schreiben von J.W. Gassmann an Styger vom 23. November 1842: «Dem Vernehmen nach soll Joh. Georg Litschi wegen einer im Kloster Fahr Kanton Zürich gemachten Äusserung seines Bruders Joseph Litschi als wäre jener bei der vorigen Jahr vorgenommenen Wiederausgrabung des Johannes Meister Frau behülflich gewesen in Untersuchungs Verhaft gesetzt worden sein. Daher ermangete dieser nicht Beweismittel aufzusuchen um die Gründlosigkeit dieser Anschuldigung darzuthun, u. beiliegendes Zeugnis wird Sie Titul. selbst hievon überzeugen, wenn Sie gefälligst von dessen Zufall Kenntnis zu nehmen belieben. Der Unterzeichnete soll nun Namens der Familie Litschi an Hochdieselben die dringende Bitte stellen den Joh. Georg Litschi wo möglich seiner Haft zu entlassen. Eine durch diesen Fall tief ergriffnen 78 jährigen Mütter weint bitterlich um ihren Sohn, u. alle Versicherungen seiner Unschuld u. daherigen baldigen Rückkehr vermögen nicht sie zu beruhigen. Eben so schmerzlich vermissen die Geschwister ihren geliebten Bruder. Hochgeachteter Herr Präsident! Überzeugt von Gerechtigkeitsliebe hofft nun die Familie Litschi nachdem die Unbegründtheit der auf dem Angeeschuldigten angeblich haftende Verzeigung durch das oben erwähnte Zeugnis dargethan ist, Sie werden um so weniger anstehen einer betagten Mütter ihren Sohn u. den Geschwistern ihren Bruder wiederzugeben, als Ihr zartfühlendes Herz, von den schmerzlichen Empfindungen einer so ungewohnten Entbehrung eines geliebten Familiengliedes, selbst überzeugt ist. Sie Tit. werden sich auch nicht weniger durch Ihre väterliche Güte, welche Sie der betrübten Familie mit Gewährung ihrer Bitte zu Theil werden lassen, als durch Ihre bekannte unparteiische Behandlung in dieser Sache

Da Baumeister Carl Litschi offensichtlich geschont, der Landwirt Johann Georg Litschi jedoch als eine Art Bauernopfer erhalten musste, intervenierte alt Bezirkslandammann Dominik Höfliger am 1. Juli 1844 noch einmal bei Karl Styger, um die Einvernahme von Baumeister Litschi zu erwirken. Höfliger verlangte eine zügige Behandlung der Affäre, damit, bald drei Jahre danach, die Beschimpfungen samt Opposition gegen die Schwyzer Regierung endlich aufhörten:

«Tit. Hochgeachteter Herr Landammann Styger, Werthester Herr!

Um meinem gegebenen Versprechen einigermaßen, wenn auch etwas verspätet, Folge zu leisten, so komme Ihnen hiedurch zu berichten, dass ich nach unserer Abrede, mit den Gebr. Litschi: des Singels: gesprochen, um dieselben persönlich nach Schwyz zu gehen aufgefordert habe. Im Falle es Ihnen nun am rechten Orte sein wird, so werden künftigen Samstag den 6ten dieses Vormittags, zwei von denen Geschwisterten nämlich Joh. Georg und Jungfrau Anna Maria Litschi bei Ihnen erscheinen.

den unauslöschlichen Dank u. die verdienteste Anerkennung in den Herzen nicht nur dieser Familie sondern auch der ganzen hiesigen Bevölkerung erneuern.»

⁸¹ Akten Höfe, Brief vom 6. Dezember 1842: «Die Ueberbringerin dieses, Namens Columba Litschy, Schwester des inhaftierten Joh. Georg Litschy von hier, wünscht sehnlichst, wegen besondern angelegentlichen häuslichen Geschäften, mit ihrem Bruder sprechen zu können. Daher, von dieser Haushaltung dringest gebeten, komme Sie höflichst zu ersuchen, wenn es immer möglich wäre ihrem Verlangen in etwa entsprechen zu wollen, indem Sie ihr solches gefälligst erlauben müssten.»

⁸² Akten Höfe, Schreiben vom 6. März 1843: «Wann es Ihnen auch möglich ist, so lassen Sie Tit. den Bruder dem Georg Litschi nicht vor das u. lb. Kantonal Verhöramt auf Schwyz citieren, zwar ist er jetzt krank u. die ganze Haushaltung, sie müssen sogar in Haus u. im Gaden alles durch fremde Leute lassen besorgen. Wenn aber das löbl. Kantons Verhör Amt auf Wollerau bald kommen sollte, so würde der Bruder dem Litschi u. seine Geschwister schon noch etwas sagen. Sollte ich über dieses Auskünft geben, so will ich auf Ihren jedes Begehren in Schwyz erscheinen, das Aviso betref dem Fändrich Litschi hat bei dem Hr. Landaman Theiler ein traüriges Fasten Anfang gemacht. Ich bitte Sie Tit. Herr Landaman, um Verzeihung, wenn es aber doch möglich were, dass Sie den Georg Litschi im Laufe der Wochen könnten nach Hause lassen, denn ich wünschte, dass Sie Tit. nur auch das Jammer u. Elend in dieser Haushaltung sehen u. hören würden.»

⁸³ Akten Höfe, Schreiben von Bezirkslandammann Johann Josef Theiler an den Präsidenten des kantonalen Verhöramtes: «Ihr Schreiben dat. 29t. April habe ich erst heute ohngefähr um ein Uhr erhalten. Daher konnte ich den Läufer Kümin u. den Johann Joseph Litschi auf den angesetzten Tag u. Stunde nicht mehr vor das l. Cantonal Verhöramt citieren lassen. Ich habe nun denselben die Anzeige ergehen lassen, dass Sie auf Donstag den 2t. Maj Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathshause in Schwyz einfinden, was ich Ihnen also hirmitt in Kenntnis bringen, u. Sie zugleich meiner vollsten Hochachtung u. Ergebenheit versichern.»

Die mitzûtheilenden Angaben werden nicht von gar grosser Bedeutung sein, sie verlangen aber hauptsächlich mit Baumeister Carl Litschi confrontiert zu werden. Joh. Jos. Litschi der Brüder der obgenannten Geschwisterten kann wegen Unpässlichkeit nicht selbst eintreffen wird Ihnen aber eine schriftliche Abgabe mittheilen, die dahin lautet: dass Baumeister Litschi, während der Verhaftis Zeit des Joh. Georg Litschi ihm /:dem Joh. Jos.:/ gesagt habe, wenn nur Joh. Georg, von dem /:von Baumeister Litschi dem Joh. Georg Litschi über die Geschichte besonders und im Geheimen Anvertrauten und:/ Gesagten nichts angebe, im Falle er aber etwas davon gesagt haben werde, so werde er es ihm demnach wieder aus leügnen. Um Ihnen meine Ansichten über diesen Sachverhalt mitzûtheilen, so gläube Sie versichern zu können, dass eben der Baumeister Litschi der Rechte sein wird, der Ihnen nach vielleichtiger Einkassirung auf einige Zeit, über die ganze Geschichte den gehörigen Ausklang zu geben im Falle sein wird.

Schliesslich muss ich Ihnen noch bemerken, dass in hier vielseitig gewünscht wird, es möchte mit dem Untersûch dieser Geschichte bald angefangen um die Fortsetzung ohne Anstand vollzogen werden, um dem Gelärm und den Beschimpfungen, ja sogar dem öffentlichen Trotz gegen die Regierung endlich einmal abzûhelfen.

⁸⁴ Akten Höfe, Schreiben vom 1. Juli 1844 von Höfliger an Styger.

⁸⁵ Akten Höfe, Schreiben vom 2. März 1843 von Bezirkslandschreiber Gassmann an das Kantonale Verhöramt: «Laut Schreiben vom 28 Febr. abhin, ist an Fennrich Theodor Litschi auf dem Fritsch Aufforderung ergangen sich auf Donnerstag den 2 dies vor h. Cantonal Verhöramt zu stellen. Die unterzogene Stelle ist beauftragt Ihnen hiemit zu melden, dass Fennrich Litschi diesem Rufe gegenwärtige nicht folgen könne, indem dessen Frau nach Aussage des Betreffenden zu früh ins Wochenbett, u. dieser Umstand ihn nöthige derselben seine persönliche Pflege u. Abwart anzudeihen zu lassen, zûdem habe er auch noch einige Patienten unter seinem s.u. Viehstand, die seine Gegenwart unentbehrlich machen. Indem wir die Mehrheit der erstern Angabe bezeugen, sollen wir beinebens bemerken, dass Fennrich Litschi bei nächster Aufforderung so fern es ihm nämlich erwählter Umstände wegen möglich wird, ohne Verzug erscheinen werde.»; Akten Schwyz Verhöramt, S. 127 Schreiben des Veröramts Schwyz an Bezirkslandammann Johann Josef Theiler: «An Titl. Landammann Theiler in Wollerau. In Folge erhaltenen Auftrages sollen wir Sie anmit ersûchen, dem dortigen Baumeister Carl Litschi den Aviso zûkommen zu lassen, dass er sich auf künftigen Montag den 29. des Morgens 9 Uhr vor l. K.V Amte auf hiesigem Rathause einfinden genehmigen.»; Akten Höfe, Schreiben von D. Staedelin vom 30. April 1844: «Auf das Ansûchen des Hrn. Aloisi Litschi von Wollerau findet Unterzeichneter pflichtgemäss zu adtestiren, dass seinem Bruder Hr. Baumeister Karl Litschi, seine Frau jüngsthin gestorben, derselbe auch wirklich jetzt ein an einer schweren Krankheit leidendes Knäblein, das genauer Obsorge bedarf bei Hause habe.» Joseph Litschi-Bisig verstarb am 19. März 1844. (Sterbebuch Wollerau 1840–1875, S. 11f.)

Indem ich Sie sofort meiner vollkommensten Hochschätzung und Ergebenheit versichere grüsst Sie höflichst Ihr bereitwilligster

Dom. Höfliger alt Landammann»⁸⁴

In der Tat vermochten Baumeister Karl Litschi und dessen Bruder, der Fähndrich Theodor Litschi, eine Einvernahme immer wieder zu «vertrölen» und das Nichterscheinen vor dem Verhörrichter in Schwyz mit Krankheit oder Todesfall zu entschuldigen.⁸⁵ Letztlich aber wurde Baumeister Karl Litschi in Schwyz inhaftiert. Da auch diese Familie in Not geriet, schrieb der Wollerauer Pfarrer Carl Kümin als Zeuge des Elends am 30. April 1844 einen emotionalen Brief an Karl Styger und bat um Entlassung des Genossamen-Baumeisters.⁸⁶ Dann versandete die ganze Untersuchung, ohne dass jemals jemand vor Gericht gestellt und verurteilt wurde. Man hatte offensichtlich auf dem kantonalen Verhöramt in Schwyz das Interesse an einer endgültigen Aufklärung des Bestattungsskandals verloren. Auch ausserkantonale Recherchen brachten keine Resultate. Ein im zürcherischen Dietikon wohnhaftes, aus Wollerau stammendes Ehepaar Fuchs wurde in den Jahren 1842/43 ohne Erfolg einvernommen.⁸⁷ Noch im Jahre 1847 wurde ein möglicher

⁸⁶ Akten Höfe, Schreiben Pfarrer Kümins an Carl Styger, den Präsidenten des Verhöramts, vom 30. April 1844: «Auf Verlangen der Verwandten des Baumeister Carl Litschi von hier muss ich gewissenhaft bezeugen: Er hatte seine Frau lange Zeit sehr gefährlich krank, dieses belastete ihn sehr vill. Vor 5 Wochen starb sie ihm. Er hat 3 kleine Kinder, von welchen das jüngste sehr gefährlich krank ist. Er hat niemand, der ihm seine Haushaltung besorgt, als eine junge unerfahrene Person man kann sagen ein Kind. Er ist nicht bemittelt, seine Familie muss durch seine tägliche Arbeit ernährt werden. Weswegen auch ich meine Bitte bey Ihnen möchte eingeleget haben, das sein Aufenthalt nicht möchte verlängert werden.»

⁸⁷ Akten Höfe, Akte vom 22. November 1842: «Ich Endsunterzeichner Anton Fuchs Ansess in Dietikon Bezirk Zürich bezeuge anmit mit Eigenhändiger Unterschrift, gewissenhaft auf das Feirlichste – dass Joseph Litschi Bürger des Bezirks Wollerau, bin 4 – 5 Jahren kein Worth mit mir gesprochen habe, vill weniger von dem traurigen Schicksal von der Erhängten Frau von Wollerau welcher vor einem Jahr u. als im 1841 geschehen ist. Dabin wüsste ich das ein solcher Verleünder welch er allenfalls auf uns Aufsehen würde mit solche Redensarten, zu Gericht und zur Strengrechtlichen Straffe gezogen werden möchte u. würde. Dietikon d. 22ten November 1842 bezeugt Anton Fuchs. Die Ächtheit vorstehender Unterschrift von Anton Fuchs beglûbiget Gemeindeammann H. Locher.» Leumundszeugnis für Anton Fuchs vom 18. .. 1843 (keine Monatsangabe, der Verfasser): «Leumundszeugnis. Von dem Unterzeichneten Gemeinderath wird anmit amtlich bezeugt, dass sich Hr. Anton Fuchs und dessen Ehfrau Maria Anna geb. Meyer von Wollraü Ct. Schwyz sich während ihres Daseins von circa 2 Jahren imerhin sittlich und ehrbar betragen haben, so dass ihnen das beste Zeügnis ertheilt wird. Ditikon im Ct. Zürich d. 18t. 1843 Namens des

Mitwisser verhört: Wendel Ochsner aus Einsiedeln.⁸⁸ Sogar der Stadtpräsident im elsässischen Mühlhausen, C. Dollfuss, beschäftigte sich mit dem Wollerauer Skandalfall. Mit Schreiben vom 19. Juli 1847 an das kantonale Verhöramt in Schwyz teilte der Stadtpräsident seine dürftigen Ergebnisse der Einvernahme Ochsners mit.⁸⁹ Dann ging das Interesse an der Klärung der Affäre endgültig verloren, die Akten versiegen. Man hatte andere Probleme im Sommer 1847: der Sonderbundskrieg stand vor der Tür, und nach diesem letzten Bruderkrieg auf dem Boden der Eidgenossenschaft entstanden neue staatliche Strukturen.

Gemeinderathes Präsident Wiederkehr, Beny Gemeinderathschr.» Schreiben des Bezirksstatthalters von Zürich an das kantonale Verhöramt in Schwyz vom 31. März 1843: «Gemäss Jhrem verehrt. Requisitionar vom 22. d. habe ich die Barbara Lacher u. Frau Verena Fuchs in Dietikon betr. Theilnahme des Georg Litschj von Wollerau an der Entwendung des Leichnams einer Selbstmörderin einvernommen, worüber anbei das Protokoll folgt: Den beiden einvernommenen Personen würden der Lacher Fr. 2.–, der Fuchs Fr. 1.– gesetzliche Zeügengebühr verabreicht, welche anmit nachgenommen werden. Mit Hochachtung u. Dienstergebenheit. Der Bezirksstatthalter Pf. Freüweiler»

⁸⁸ Akten Höfe, Schreiben der Kanzlei Einsiedeln an das Kantonale Verhöramt in Schwyz vom 11. Mai 1847: «In Erwiederung auf Jhr Geehrtes vom 1 Mai hat die ünterzeichnete Stelle, Auftrags des Tit. Landammann Amts Jhnen zu berichten, dass der früher als Säger in Pfefficon sich aufhaltende Wendel Ochsner sich gegenwärtig als solcher im Elsass in der Nähe von Mühlhausen sich aufhält. Auftrags entlediget zeichnet mit Hochachtung Namens der Kanzlei Landschreiber Steinauer.»

⁸⁹ Akten Höfe, Schreiben vom 19. Juli 1847: «Département du Haut-Rhin Arrondissement d'Altkirch Mulhouse 19 July 1847 An das löbl. Verhöramt des Kantons Schwyz in Schwyz Meinen Bemühungen ist es endlich gelungen den in wohl demselben verehrt. Schreiben vom 17 Juny bezeichnet. Wendel Ochsner aus Einsiedeln, für auffindig zu machen. Bei der geschehenen Einvernahme über die ihm auferlegten Fragen hat er erklärt und erbothen solches nöthigenfalls eidlich zu betheuern:
1. Er sey nicht anno 1842 sondern im Sommer 1836 in Pfeffikon bei N. Gerschweiler als Sägeknecht angestellt gewesen.
2. Wann und wie die Ausgrabung einer auf dem Kirchhof zu Wollerau ruhenden Leiche geschehen, könne er nicht bestimmen weil er nur vom Hörensagen etwas Oberflächige davon bei Joseph Maria Kälin auf der Fürte in Wollerau erfahren habe.
3. In derselben Nacht wo dieser Versuch gemacht worden, erinnere er sich nicht auf der Strasse mit Jemand davon gesprochen zu haben und der angebliche Thadäus Fuchs sey ihm unbekannt.
Achtungsvoll
Der Maire der Stadt Mühlhausen, C. Dollfuss»

⁹⁰ Beamtenverzeichnis Höfe.

Der Bezirk Wollerau, der territorial dem alten Hinteren Hof Wollerau entsprach, wurde auf die drei Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach aufgeteilt. Innerhalb der Gemeinde Wollerau entstanden neue politische Machtkonstellationen. Schindellegi, das westliche Feusisberg, Wilen und Bäch gingen Wollerau verloren. Dagegen war das abrupte Ende der Rechtsverfolgung einer Leichenschändung in Zeiten des grossen Umbruchs nur ein kleiner Verlust!

Fazit

Der Streit um die Beerdigung einer Suizidentin auf dem geweihten Wollerauer Friedhof anno 1841 ist im Kontext des damaligen politischen Umbruchs und der damit verbundenen zum Teil scharfen politischen Auseinandersetzungen seit den 30iger-Jahren zu sehen. Die Bestattungsfrage wurde zum Kristallisationspunkt des Machtkampfes vornehmlich zwischen den Familien Höfliger aus Bäch und der Familie Theiler im Ried. Mit von der Partie beim Kräfteringen waren zweifelsohne auch die jeweiligen familiären Klientelen, wobei die Familie Theiler nach 1842 offensichtlich im Bezirk Wollerau über einen breiteren Anhang (z.B. die Litschis) verfügte. Der persönliche Antagonismus zwischen Dominik Höfliger und Johann Josef Theiler war spätestens seit der Landsgemeinde vom 11. Mai 1840 offenkundig. Bei diesem Machtspiel wurde die Leiche der Maria Anna Meister-Müller unglücklicherweise zum Objekt eines Stellvertreterkrieges, der zwischen beiden Ortspolitikern jahrelang die Atmosphäre vergiftete. Dominik Höfliger vertrat dabei eine korrekte, legalistische Position, war aber auch nicht ganz frei von Geheimniskrämerei und Ränkespielen. Johann Josef Theiler erscheint jedoch bedeutend stärker als Verkörperung eines machtstrebenden Opportunisten, dem selbst die Leiche einer unglücklichen Frau für seine politischen Winkelzüge gerade noch gut genug war. Immerhin gedieh die Entzweiung der beiden Männer nicht bis zum endgültigen persönlichen Bruch und Verfeindung: in der anno 1848 konstituierten politischen Gemeinde dienten beide zwischen 1849 und 1853 dem Wollerauer Gemeinwesen wieder als Funktionäre, Dominik Höfliger als Stimmenzähler und Präsident der Kreisbehörde, Johann Josef Theiler vom Ried als Gemeinderat und von 1853 bis 1854 als Gemeindepräsident.⁹⁰

Quellen

Akten Höfe

Akten von 1803 bis 1848. Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister durch das Volk von Wollerau, die sich am 5. Oktober 1841 das Leben nahm. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 27, 3.6.

Akten Schwyz überlassene Schreiben

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: überlassene Schreiben. STASZ, cod. 1125, S. 177, 200ff.

Akten Schwyz Korrespondenz 1839–1841

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Korrespondenz Brouillon Inneres 1839–1841. STASZ, cod. 1170, S. 27.

Akten Schwyz Verhöramt

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Verhör-Amt, Correspondenz ab 28. Nov. 1833. STASZ, cod. 2580, S. 102ff., 127.

Akten Schwyz Korrespondenz 1841–1842

Akten zur Exhumierung der Maria Anna Meister. Staatsarchiv Schwyz: Korrespondenz Brouillon Inneres 1841–1842. STASZ, cod. 1175, S. 130, 133, 148, 193.

Beamtenverzeichnis Höfe

Beamtenverzeichnis für den Bezirk Höfe von 1848 bis 1878. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: LL I.

Bezirksratsprotokolle 1803–1815

Bezirksratsprotokolle von 1803 bis 1815. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 1, S. 1–517.

Bezirksratsprotokolle 1815–1825

Bezirksratsprotokolle von 1815 bis 1825. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 2, S. 1–341.

Bezirksratsprotokolle 1826–1838

Bezirksratsprotokolle von 1826 bis 1838. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 3, S. 1–422.

Bezirksratsprotokolle 1839–1841

Bezirksratsprotokolle von 1839 bis 1841. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I b, 4, S. 1–122.

Bezirksratsprotokolle 1838–1839, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1838 bis 1839 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, 4, ohne Paginierung.

Bezirksratsprotokolle 1839–1846, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1839 bis 1846 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, ohne Paginierung.

Bezirksratsprotokolle 1847–1848, Brouillon

Bezirksratsprotokolle von 1847 bis 1848 als Brouillon. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: Schachtel C 2, ohne Paginierung.

Bezirkslandsgemeindeprotokolle 1803–1847

Protokolle über die abgehaltenen Bezirksgemeinden im alten Bezirk Wollerau vom Jahr 1803 bis 1847. Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: KK I c 1, ohne Paginierung.

Ehebücher Wollerau 1643–1839

Ehebücher Wollerau von 1643 bis 1839. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 1, 2, 3.

Militärliste Wollerau 1845

«Namensverzeichnis aller und jeder bewussten dermaligen Bürger Bewohner des löbl. Bezirks Wollerau errichtet theils aus schon bestehenden Verzeichnissen, theils aus den erforderlichen Taufbüchern zum Gebrauch der jeweiligen Militärcommissionen behüßs Aushebung der Dienstpflichtigen Mannschaft beider Contingente von Joseph Carl Christen der Zeit Actuar der löbl. Militärcommission. Nota bene: das ...Verzeichnis derjenigen, die nur Ansassen und folglich Bürger anderen Bezirke od. ...Kantone, oder gar Ausländer sind, so wie das, der hierorts gedülleten Heimatlosen, vide Folio 120. Anno 1845.» Bezirksarchiv Höfe, Wollerau: LL VI 1, S. 1–64 und 120–125.

Rechenbuch ab 1769

Rechenbuch der Pfarrkirche Wollerau ab 1769. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: III C 1, Nr. 28.

Schelbert/Wyrsh

Computerdaten von Urs peter Schelbert, zusammengestellt von Gertrud Wyrsh zu: Dr. Johann Wilhelm Gassmann. Manuskript vom 17. Oktober 1991 (im Besitz des Autors).

Sterbebuch Wollerau 1811–1840

Sterbebuch Wollerau von 1811 bis 1840. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 3.

Sterbebuch Wollerau 1840–1875

Sterbebuch Wollerau von 1840 bis 1875. Verzeichnis der Scapulier-Rosenkranz-Bruderschaft Wollerau. Beerdigungen: ohne Signatur.

Taufbuch Wollerau 1722–1810

Taufbuch Wollerau von 1722 bis 1810. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 2.

Taufbuch Wollerau 1810–1840

Taufbuch Wollerau von 1810 bis 1840. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: I A 3.

Taufbuch Wollerau 1840–1875

Taufbuch Wollerau von 1840 bis 1875. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: ohne Signatur.

Urbar Wollerau 1807

Urbar der Pfarrkirche Wollerau von 1807. Archiv der röm.-kath. Pfarrei Wollerau: III B 3 («Urbarium 1807»).

Literatur

Dettling

Dettling Martin, Schwyzer Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Horat

Horat Erwin, «Pfäffische Willkürherrschaft» in Schwyz, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2004, Zürich 2003, S. 371–392.

Landolt

Landolt Pater Justus, Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau, in: Geschichtsfreund 29 (1874), S. 1–139.